

ADDISON AKTE (tse:nit | cs:Plus)

Update 27.2025 zur Hauptversion 2025-2

Kundeninformation

ADDISON AKTE (tse:nit|cs:Plus)

Update 27.2025 zur Hauptversion 2025-2

Kundeninformation

Stand: Juli 2025

Die Angaben in diesem Dokument können ohne gesonderte Mitteilung geändert werden und entwickeln sich ständig weiter.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung des Dokuments oder von Teilen daraus, sind vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung seitens der Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland GmbH darf kein Teil dieses Dokuments in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren), auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Werden Produkt-/Markennamen verwendet, müssen diese kenntlich gemacht werden. Folgende Auflistung ist nicht abschließend und muss ggf. erweitert werden.

Microsoft®, Windows®, Windows® 2000, Windows® XP, Windows Server® 2003, Windows Vista®, Windows Server® 2008, Windows® 7, Windows® 8, Windows® 10 und Internet Explorer®, Edge®, Microsoft Office, Microsoft 365, Microsoft Word, Microsoft Excel, Microsoft PowerPoint, Microsoft Outlook, Microsoft Access, Microsoft Project sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Microsoft Corporation in den U.S.A. und anderen Ländern.

PostScript ist ein eingetragenes Warenzeichen von Adobe Systems Incorporated.

Adobe, das Adobe-Logo, Acrobat, das Adobe PDF-Logo und Reader sind eingetragene Warenzeichen der Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern.

Apple, Macintosh, Mac OS, AppleTalk, EtherTalk, LaserWriter, iPhone und iPad sind Markenzeichen von Apple Inc., die in den USA und anderen Ländern registriert sind.

AirPrint und das AirPrint Logo sind Markenzeichen von Apple Inc.

iOS ist ein Markenzeichen oder eingetragenes Markenzeichen von Cisco, das in den U.S. USA und anderen Ländern für Apple Inc. lizenziert ist.

Mozilla® und Firefox® sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Mozilla Stiftung in den U.S.A. und anderen Ländern.

Alle weiteren Produkt- und Firmennamen, die in diesem Dokument erwähnt werden, sind möglicherweise Warenzeichen des jeweiligen Eigentümers und werden anerkannt.

Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland GmbH

Kammererstraße 39

71636 Ludwigsburg

+49 7141 914-0

Inhaltsverzeichnis

1. Update ADDISON AKTE 27.2025	4
1.1. Informationen für den tse:nit/cs:Plus-Betreuer	4
1.2. Basiskomponenten	5
1.3. Steuern	5
2. Basiskomponenten	6
2.1. Update 23.2025	6
2.2. Update 21.2025	6
3. Kanzleiorganisation	7
3.1. Update 25.2025	7
3.2. Update 23.2025	14
3.3. Update 21.2025	14
3.4. Update 19.2025	18
3.5. Update 17.2025	20
4. Rechnungswesen	22
4.1. Update 25.2025	22
4.2. Update 23.2025	22
4.3. Update 21.2025	23
4.4. Update 18.2025	25
4.5. Update 17.2025	25
4.6. Update 15.2025	26
5. Steuern	28
5.1. Update 25.2025	28
5.2. Update 21.2025	41
5.3. Update 19.2025	44
5.4. Update 18.2025	44
5.5. Update 17.2025	44
5.6. Update 15.2025	49
6. ADDISON OneClick/ADDISON Online	50
6.1. Update 21.2025	50

1. Update ADDISON AKTE 27.2025

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zu den Änderungen, die wir mit dieser Aktualisierung für Sie vorgenommen haben.

Die **Installation** der Aktualisierung **setzt voraus**, dass die Anwendungen von der **Hauptversion 2025-2** (mit oder ohne Service Releases/Updates) bereits installiert wurden.



Ab dem Kapitel 2 erhalten Sie eine **Historie der Erweiterungen/Änderungen**, die bisher im Rahmen von Updates/Service Releases veröffentlicht worden sind.

1.1. Informationen für den tse:nit/cs:Plus-Betreuer

1.1.1. Allgemeine Hinweise

Wir empfehlen, den ADDISON Update Server so zu konfigurieren, dass Updates automatisch heruntergeladen und installiert werden.

Wenn das Update ein Datenupdate beinhaltet, wird die automatische Installation deaktiviert, damit Sie den Zeitpunkt für die Durchführung des Datenupdates planen können.

Weitere Hinweise zur Installation eines Updates unter Nutzung von Update Server und Download-Manager finden Sie im Startmenü der Hauptversion unter **Dokumentationen | Allgemein** im Dokument **Download-Manager**.

1.1.2. Übersicht Updates/Service Releases

Die folgende Übersicht zeigt die bisherigen Updates/Service Releases mit ihren Besonderheiten wie z.B. einem auszuführenden Datenupdate.

Bitte beachten Sie, dass beim Überspringen von Updates/Service Releases auch die Hinweise zu den übersprungenen Lieferungen zu berücksichtigen sind.

Bezeichnung	Datum	Hinweise
Update AKTE SBS 27.2025	Aktuell	
Update AKTE SBS 25.2025	18.06.2025	Datenbankupdate 25.02.22
Update AKTE SBS 23.2025	05.06.2025	
Update AKTE SBS 21.2025	22.05.2025	Datenbankupdate 25.02.21
Update AKTE SBS 19.2025	08.05.2025	
Update AKTE SBS 18.2025	30.04.2025	

Bezeichnung	Datum	Hinweise
Update AKTE SBS 17.2025	24.04.2025	
Update AKTE SBS 15.2025	10.04.2025	

1.2. Basiskomponenten

1.2.1. ADDISON AssistMe: Dialog öffnete sich nicht

In vereinzelt Systemumgebungen wurden die Dateien für den Dialog **AssistMe** nicht vollständig ausgetauscht, so dass sich das Hilfeportal nicht mehr öffnete. Mit dem Update steht in allen Umgebungen der Dialog für **AssistMe** wieder zur Verfügung.

1.3. Steuern

1.3.1. Einkommensteuer / Digitale Steuerakte

Die Meldung aus der Digitalen Steuerakte bezüglich des fehlenden "Umschlags" wird nicht mehr angezeigt.

2. Basiskomponenten

2.1. Update 23.2025

2.1.1. ADDISON Portal Plus / AssistMe

Der Aufruf vom ADDISON Portal Plus aus dem Programm heraus bzw. via AssistMe ist nun wieder möglich. Es erfolgt eine automatische Anmeldung im Hintergrund, ohne dass nach der Portal URL bzw. Zugangsdaten gefragt wird.

2.2. Update 21.2025

2.2.1. Menü Hilfe ADDISON Portal Plus / AssistMe

Über das Menü **Hilfe ADDISON Portal Plus / AssistMe** gelangen Sie nun direkt in die Online-Vorschau des AssistMe mit dem wir den Aufruf der unterschiedlichen Unterstützungsangebote wie beispielsweise den Zugriff auf das ADDISON Portal Plus bündeln und vereinfachen.

Für einen direkten Zugriff muss der angemeldete Benutzer/Mitarbeiter Zugriff auf ADDISON Online haben sowie das Funktionsrecht ADDISON Portal Plus muss erlaubt sein. Die Prüfung, ob dies gegeben ist erfolgt beim Öffnen des Menüs automatisch. Sofern dies nicht der Fall ist, werden entsprechende Hinweismeldungen angezeigt.

In AssistMe ist nun auch die Verifizierung neuer bzw. geänderter E-Mailadressen durchzuführen, sofern für den Mitarbeiter/Benutzer noch kein Zugriff auf ADDISON Online besteht.

Ausführliche Informationen zu den Vorteilen von AssistMe finden z.B. in unserem [Service-Letter](#).

3. Kanzleiorganisation

3.1. Update 25.2025

3.1.1. Erinnerungsfenster

Es wurden technische Änderungen durchgeführt, die die Laufzeiten bzw. die Performance verbessern.

3.1.2. Änderung der Steuerberatungsvergütungsverordnung

Der Bundesrat hat am 21.03.2025 der 5. Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zugestimmt. Die Änderung der StBVV tritt am 01.07.2025 in Kraft. Die Steuerberatergebühren werden mit diesem Update angepasst.

Änderungen im Überblick

Die **StBVV 2025** wird an mehreren Stellen angepasst. Im Einzelnen handelt es sich u.a. um:

- Erhöhung der Wertgebühren (Tabellen A bis D) um 6% (Anlagen 1 bis 4 zur StBVV)
- Erhöhung der Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchhaltung um ca. 9% (§ 34 StBVV)
- Erhöhung der Höchstgebühr bei der Zeitgebühr auf 164,00 Euro (§ 13 StBVV)
- Anpassungen beim Tage- und Abwesenheitsgeld (§18 StBVV)
- Aufhebung der Beschränkungen bei Pauschalvergütungen (§ 14 StBVV)
- Verschiedene Ergänzungen und Anpassungen (§ 22 StBVV, §23 StBVV, § 24 StBVV, §33 StBVV)

Datenbank-Update

Nach der Installation des Updates werden die Gebührentabellen und Angelegenheiten im Rahmen des Datenbank-Updates aktualisiert.

Bereits vorhandene Angelegenheiten werden für eine Aktualisierung bzw. Löschung dahingehend geprüft, ob

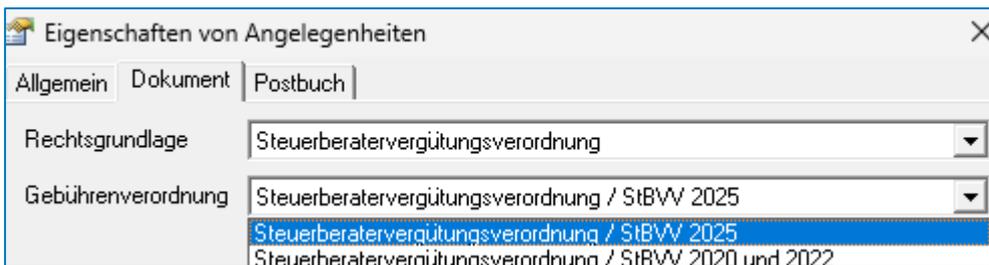
- die Nummer der Auftragsart
- die Nummer der Angelegenheit und
- die Bezeichnung der Angelegenheit

mit den zu ändernden bzw. zu löschenden Angelegenheiten übereinstimmt. In diesem Fall werden die Daten geändert bzw. gelöscht.

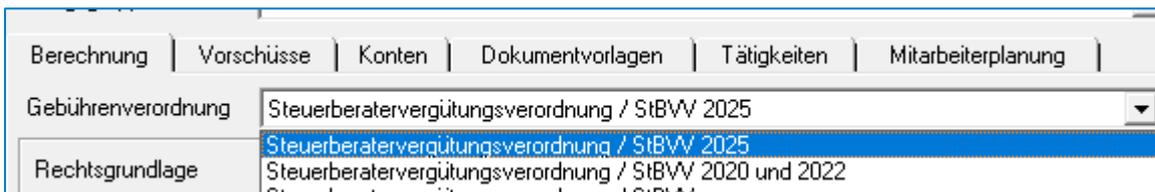
Erweiterungen der Stammdaten im Auftragswesen

Mit der Erweiterung der Stammdaten im Auftragswesen zur neuen StBVV werden Ihnen die neuen Auftragsgrundlagen, Angelegenheiten und Gebührentabellen zur Verfügung gestellt.

Die Auswahl der Gebührenverordnung erfolgt in den Eigenschaften des Dokuments (z.B. **Eigenschaften von Angelegenheiten**).



Zusätzlich kann innerhalb der Angelegenheiten die Gebührenverordnung auf der Seite **Angaben zur Berechnung** ausgewählt werden.



Auftragsgrundlagen

Nach der Auswahl der Gebührenverordnung StBVV 2025 haben Sie Zugriff auf diese Daten. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Auftragsgrundlage	Rechtsgrundlage	Alter Wert	Neuer Wert
Allgemein	§ 14 => aufgehoben	Pauschalvergütung gem. § 14 (1) StBVV	Pauschalvergütung
Allgemein	§ 15	Umsatzsteuer	Umsatzsteuer i.S. § 15 StBVV
Grundangabe Minimale Zeitgebühr	§ 13 Satz 2	30,00 Euro je 30 Minuten	16,50 Euro je 15 Minuten
Grundangabe maximale Zeitgebühr	§ 13 Satz 2	75,00 Euro je 30 Minuten	41,00 Euro je 15 Minuten
Grundangabe Tagesgeld bis 4 Std, Inland	§ 18 Abs. 3 Satz 1	25,00 Euro	30,00 Euro
Grundangabe Tagesgeld über 4 Std, Inland	§ 18 Abs. 3 Satz 1	40,00 Euro	50,00 Euro
Grundangabe Tagesgeld über 8 Std, Inland	§ 18 Abs. 3 Satz 1	70,00 Euro	80,00 Euro
Grundangabe Tagesgeld bis 4 Std, Ausland	§ 18 Abs. 3 Satz 1	37,50 Euro	45,00 Euro

Auftragsgrundlage	Rechtsgrundlage	Alter Wert	Neuer Wert
Grundangabe Tagesgeld über 4 Std, Aus- land	§ 18 Abs. 3 Satz 1	60,00 Euro	75,00 Euro
Grundangabe Tagesgeld über 8 Std, Aus- land	§ 18 Abs. 3 Satz 1	105,00 Euro	120,00 Euro

Angelegenheiten

Neue bzw. vorhandene Angelegenheiten

Angelegenheiten, die durch den Anwender nicht in der Nummer und Bezeichnung geändert wurden, werden automatisch an die neue Gebührenverordnung angepasst. Nicht automatisch durchgeführte Änderungen müssen manuell ergänzt werden. Die Änderungen betreffen folgende Angelegenheiten:

Angelegenheit	Rechtsgrund- lage	Alter Wert	Neuer Wert
Einrichtung von Lohnkonten (2/1)	§ 34 (1)	Gebühr: ■ Min. 5,00 Euro ■ Max. 18,00 Euro	Gebühr: ■ Min. 6,00 Euro ■ Max. 19,00 Euro
Lohnabrechnung (2/2)	§ 34 (2)	Gebühr: ■ Min. 5,00 Euro ■ Max. 28,00 Euro	Gebühr: ■ Min. 6,00 Euro ■ Max. 30,00 Euro
Lohnabrechnung nach Unterlagen (2/3)	§ 34 (3)	Gebühr: ■ Min. 2,00 Euro ■ Max. 9,00 Euro	Gebühr: ■ Min. 2,50 Euro ■ Max. 9,50 Euro
Lohnabrechnung n. erstellten Eingaben für die Datenverar- beitung (2/4)	§ 34 (4)	Gebühr: ■ Min. 1,00 Euro ■ Max. 4,00 Euro	Gebühr: ■ Min. 1,20 Euro ■ Max. 4,20 Euro
Zugewinnausgleichs- forderung (4/26)	§ 24 (3)	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Lohnsteuerermäßi- gung (4/27)	§ 24 (4)	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Verlustermittlung § 15 a EStG (4/29)	§ 24 (5) Nr. 2	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Sonstige Anträge und Meldungen nach EStG (4/32)	§ 24 (5) Nr. 4	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Lohnsteuer-Ermäßi- gung Stpfl. (4/35)	§ 24 (4)	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage

Angelegenheit	Rechtsgrund- lage	Alter Wert	Neuer Wert
Lohnsteuer-Ermäßi- gung Eheg. (4/36)	§ 24 (4)	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Antrag auf Steuer- vergütung nach §4a UStG (4/37)	§ 24 (1) Nr. 20	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Anmeldung über den Steuerabzug von Bauleistungen (4/38)	§ 24 (1) Nr. 25	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Anmeldung über den Steuerabzug von Bauleistungen (4/70)	§ 24 (1) Nr. 25	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Erstellung sonstiger Steuererklärungen (4/71)	§ 24 (1) Nr. 26	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Überwachung und Meldung der Lohn- summe (4/72)	§ 24 (5) Nr. 6	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Berechnung des Be- günstigungsgewin- nes (4/73)	§ 24 (5) Nr. 3	Nur Änderung der Rechtsgrundlage	Nur Änderung der Rechtsgrundlage
Anfertigung einer Mitteilung nach § 138 Abs.2 AO (4/75)	§ 24 (5) Nr. 1		Neu Zeitgebühr
Anfertigung eines Mindeststeuer-Be- richts nach § 75, 76 MinStG (4/76)	§ 24 (5) Nr. 5		Neu Zeitgebühr
Anzeige nach § 30 des ErbStG (4/77)	§ 24 (5) Nr. 7		Neu Zeitgebühr
Meldung nach der Fahrzeuglieferungs- Meldepflichtverord- nung (4/78)	§ 24 (5) Nr. 8		Neu Zeitgebühr

Angelegenheit	Rechtsgrund- lage	Alter Wert	Neuer Wert
Mindeststeuererklä- rung (4/79)	§ 24 (1) Nr. 4		Neu Wertgebühr 10-/20-tel: ■ Min. 1/10 ■ Max. 8/10 Mindestgegenstands- wert: 16.000 Euro
Mindeststeuer-Ber- richt, Anrechnung der Mindeststeuer- erklärung (4/80)	§ 24 (2)		Neu Betragsrahmengebühr Vorzeichenwechsel
Berichtigung einer Erklärung (5/6)	§ 23 (1) Nr. 1	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage
Antrag auf Stundung (5/7)	§ 23 (1) Nr. 2	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage
Anpassung der Vo- rauszahlungen (5/8)	§ 23 (1) Nr. 3	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage
Abweichende Steu- erfestsetzung (5/9)	§ 23 (1) Nr. 4	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage
Antrag auf Erlass (5/10)	§ 23 (1) Nr. 5	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage
Antrag auf Erstat- tung (5/11)	§ 23 (1) Nr. 6	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage
Antrag auf Aufhe- bung/Änderung (5/12)	§ 23 (1) Nr. 7	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage
Antrag auf Rück- nahme/Widerruf (5/13)	§ 23 (1) Nr. 8	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage

Angelegenheit	Rechtsgrund- lage	Alter Wert	Neuer Wert
Antrag auf Wieder- einsetzung (5/14)	§ 23 (1) Nr. 9	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage
Sonstige Anträge (5/15)	§ 23 (1) Nr. 10	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage	Nur textliche Änderung der Rechtsgrundlage
Mitteilung für das erste elektr. Auf- zeichnungssystem (5/50)	§ 23 (2)		Neu Betragsrahmengebühr Gebühr: ■ Min. 10,00 Euro ■ Max. 30,00 Euro
Mitteilung für jedes weitere elektr. Auf- zeichnungssysteme (5/51)	§ 23 (2)		Neu Betragsrahmengebühr Gebühr: ■ Min. 5,00 Euro ■ Max. 20,00 Euro
Teilnahme an Prü- fungen und Nach- schauen (5/36)	§ 29 Abs. 1		Textliche Änderung

Ungültige Angelegenheiten in der StBVV

Angelegenheiten, die durch die neue StBVV 2025 nicht mehr gültig sind, werden ebenfalls kopiert. Ist eine eindeutige Identifizierung über die Nummer und die Bezeichnung der Angelegenheit möglich, so werden

- das Häkchen **Auftragsanlage** erlaubt im Dialog der Angelegenheit **Register Angaben zur Berechnung**
- die Rechtsgrundlage
- der Rechnungstext und
- die Berechnungsart

entfernt.

Dies betrifft die Angelegenheiten:

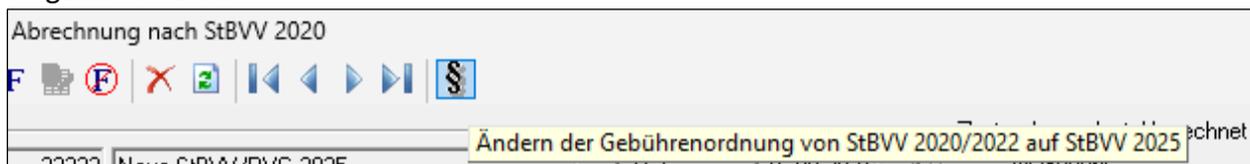
Angelegenheit	Bemerkung
Antrag auf Eigenheimzulage Stpfl. (4/33)	Bereits 2012 aufgehoben
Antrag auf Eigenheimzulage Eheg. (4/34)	Bereits 2012 aufgehoben
Meldung über Beteiligung an ausl. Körperschaften etc. (4/30)	Alt: § 24 (4) Nr. 3 StBVV

Gebührentabellen

Die neuen Gebührentabellen (A, B, C und D) wurden per Datenbank-Update installiert und stehen Ihnen für die neue Gebührenverordnung zur Verfügung.

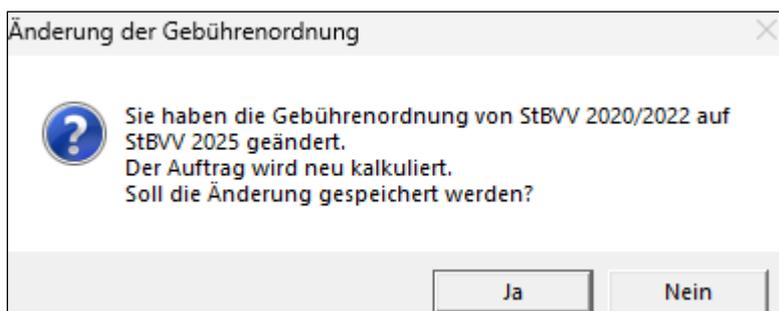
Auftragswesen

Nach dem Inkrafttreten der StBVV 2025 werden neue Aufträge immer nach dieser berechnet. Bestehende Aufträge nach der vorherigen StBVV können bei Bedarf auf die neue StBVV 2025 umgestellt werden.



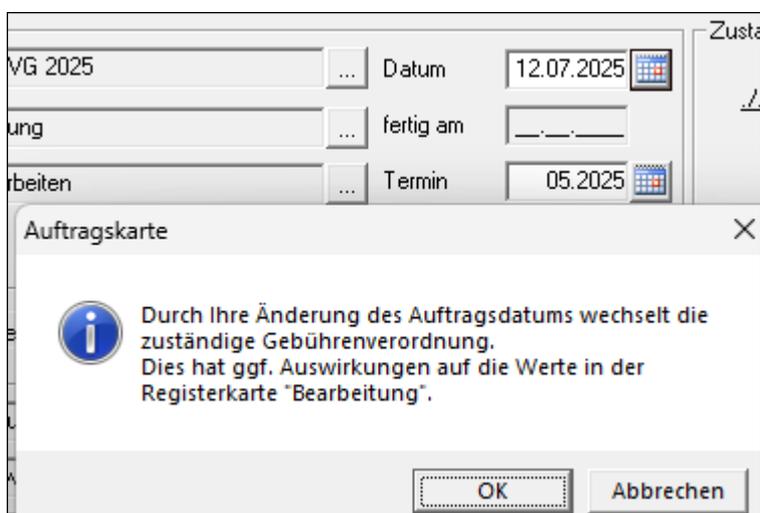
Ein Wechsel zwischen der vorherigen StBVV und der neuen StBVV 2025 ist, solange der Auftrag noch **nicht fakturiert** ist, durch Drücken des Buttons "Paragraf" möglich.

Anschließend wird zur Sicherheit der nachfolgende Dialog angezeigt:



Analog ist ein Wechsel zwischen der neuen StBVV 2025 und der vorherigen StBVV, solange der Auftrag noch **nicht fakturiert** ist, durch Drücken des Buttons "Paragraf" ebenfalls möglich.

Wird ein neuer Auftrag zu einem Datum **vor bzw. nach** Inkrafttreten der neuen StBVV 2025 angelegt, wechselt das Programm automatisch zur vorherigen bzw. neuen StBVV. Bitte beachten Sie dies bei der Berechnung der Gebühren.



Bei **Serienaufträgen** ist Folgendes zu beachten:

Mit dem Jahresvortrag werden die Aufträge automatisch nach der neuen StBVV 2025 angelegt.

Hat der Jahresvortrag bereits stattgefunden, müssen u.U. Aufträge aktualisiert werden, die nach der vorherigen StBVV angelegt wurden und noch nicht fakturiert sind.

Öffnen und speichern Sie dazu die entsprechende Auftragsserie im Register **Serienaufträge**.

- Beim Öffnen erhält der Serienauftrag automatisch das aktuelle Datum.
- Beim anschließenden sofortigen Speichern werden alle zugehörigen, noch **nicht fakturierten Aufträge** ebenfalls auf das aktuelle Datum gesetzt und die Anpassungen entsprechend der neuen Gebührenverordnung vorgenommen.

3.2. Update 23.2025

3.2.1. Fehlerkorrekturen

Briefdokumente - Postausgang anlegen

Es ist seit Update 21.2025 nicht möglich, für Briefdokumente einen Postausgang anzulegen. Dieser Fehler wurde behoben.

(AKORG-5053)

DocuWare-Briefkorb - Dokumente in das Archiv ablegen

Beim Ablegen von Dokumenten in das Archiv wurde eine Fehlermeldung angezeigt, wenn die Funktion Anlegen von Dokument-Links aktiviert ist. Dieser Fehler wurde behoben.

(SYS-5973)

Portal- Anlage neuer Portalzugänge nicht möglich

Bei der Anlage neuer Portalzugänge kam es zu einer Fehlermeldung, die verhindert hat, dass neue Portalzugänge in der Portalverwaltung angelegt werden konnten. Dieser Fehler wurde behoben.

(AKORG-5063)

3.3. Update 21.2025

3.3.1. RVG (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025)

Der Bundesrat hat am 21.03.2025 der Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – Kost-BRÄG 2025) zugestimmt. Durch den Verweis auf die Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (§ 40 StBVV) ist diese Änderung für Steuerberater von Bedeutung. Die Änderung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft (01.06.2025).

Änderungen im Überblick

Die RVG 2025 wird an mehreren Stellen angepasst. In Akte-KOrg wird ein Teil der RVG als Musterdaten zur Verfügung gestellt (Bezug auf § 40 StBVV). Hierbei handelt es sich um

- Erhöhung der vollen Gebühr der Tabelle R

Datenbank-Update

Nach der Installation des Updates werden die Gebührentabellen, Auftragsgrundlagen und Angelegenheiten im Rahmen des Datenbank-Updates aktualisiert.

Erweiterungen der Stammdaten im Auftragswesen

Mit der Erweiterung der Stammdaten im Auftragswesen zur neuen RVG werden Ihnen die Auftragsgrundlagen, Angelegenheiten und Gebührentabellen zur Verfügung gestellt.

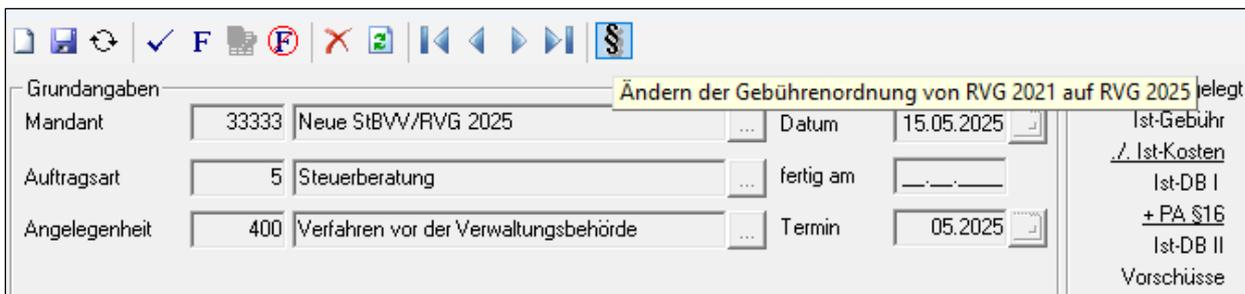
Die Auswahl der Gebührenverordnung erfolgt in den Eigenschaften des Dokuments (z.B. **Eigenschaften von Angelegenheiten**).

Die neue Gebührenverordnung lautet **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG 2025**.

Zusätzlich kann innerhalb der Angelegenheiten die Gebührenverordnung auf der Seite **Angaben zur Berechnung** ausgewählt werden.

Auftragswesen

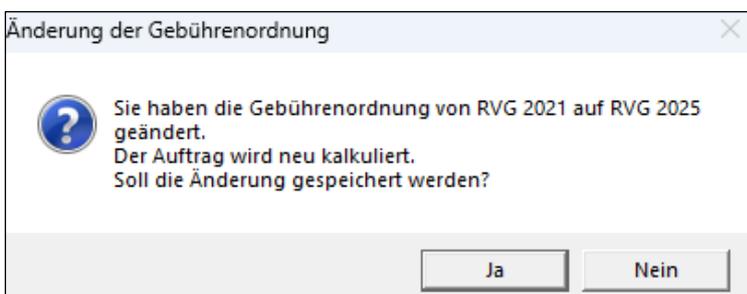
Nach dem Inkrafttreten (01.06.2025) der RVG 2025 werden neue Aufträge immer nach dieser berechnet. Bestehende Aufträge nach der vorherigen RVG können bei Bedarf auf die neue RVG 2025 umgestellt werden.



Grundangaben		Ändern der Gebührenordnung von RVG 2021 auf RVG 2025		gelegt	
Mandant	33333	Neue StBW/RVG 2025	...	Datum	15.05.2025
Auftragsart	5	Steuerberatung	...	fertig am	...
Angelegenheit	400	Verfahren vor der Verwaltungsbehörde	...	Termin	05.2025
Ist-Gebühr					
./ Ist-Kosten					
Ist-DB I					
+ PA \$16					
Ist-DB II					
Vorschüsse					

Ein Wechsel zwischen der vorherigen RVG und der neuen RVG 2025 ist, solange der Auftrag noch nicht fakturiert ist, durch Drücken der Schaltfläche **Paragraf** möglich.

Anschließend wird zur Sicherheit der nachfolgende Dialog angezeigt:



Änderung der Gebührenordnung

 Sie haben die Gebührenordnung von RVG 2021 auf RVG 2025 geändert.
 Der Auftrag wird neu kalkuliert.
 Soll die Änderung gespeichert werden?

Ja Nein

Analog ist ein Wechsel zwischen der neuen RVG 2025 und der vorherigen RVG, solange der Auftrag noch nicht fakturiert ist, durch Drücken der Schaltfläche **Paragraf** ebenfalls möglich.

Wird ein neuer Auftrag zu einem Datum vor Inkrafttreten der neuen RVG 2025 angelegt, wechselt das Programm automatisch zur vorherigen RVG. Bitte beachten Sie dies bei der Berechnung der Gebühren.

Bei Serienaufträgen ist Folgendes zu beachten:

Mit dem Jahresvortrag werden die Aufträge automatisch nach der neuen RVG 2025 angelegt.

Hat der Jahresvortrag bereits stattgefunden, müssen u.U. Aufträge aktualisiert werden, die nach der vorherigen RVG angelegt wurden und noch nicht fakturiert sind.

Öffnen und speichern Sie dazu die entsprechende Auftragsserie im Register **Serienaufträge**.

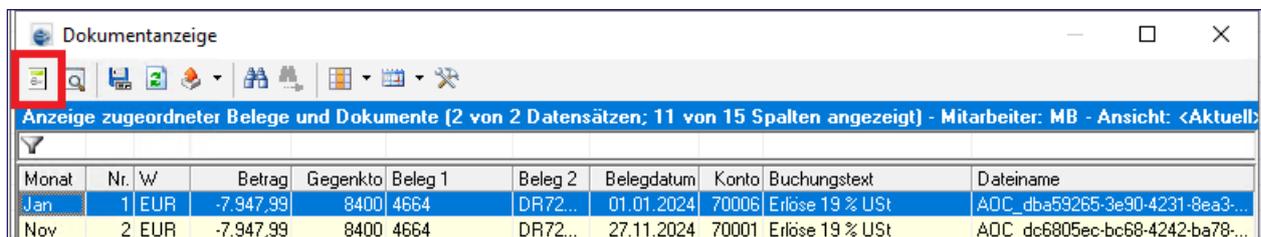
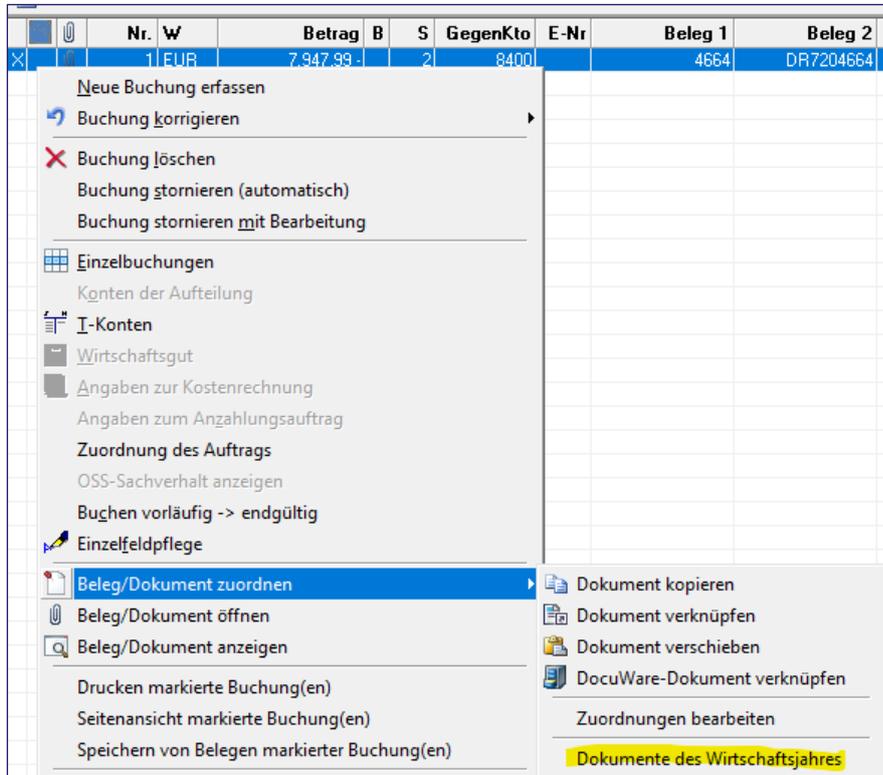
- Beim Öffnen erhält der Serienauftrag automatisch das aktuelle Datum.
- Beim anschließenden sofortigen Speichern werden alle zugehörigen, noch **nicht fakturierten Aufträge** ebenfalls auf das aktuelle Datum gesetzt und die Anpassungen entsprechend der neuen Gebührenverordnung vorgenommen.

3.3.2. eNachrichten

Zur Verbesserung des Benutzerkomforts wurde die Möglichkeit geschaffen, die Belegbilder von Buchungen direkt an eNachrichten bzw. eEinsprüche anzufügen.

Hierzu wurde im Dialog **Dokumente des Wirtschaftsjahres | Dokumentanzeige die Schaltfläche An eNachrichten Senden** eingefügt. Dieser Dialog steht Ihnen z.B. im Kontextmenü der Buchungsliste oder direkt im Erfassungsfenster der Buchungsmaschine **unter Beleg/Dokument**

zuordnen zur Verfügung:



Es können Belegbilder aus dem Datei-System, SBA oder SMART Connect an die eNachrichten gesendet werden. Hierbei gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Bei Belegbildern aus dem Datei-System muss es sich um eine PDF-Datei handeln.
- Dateigröße und Seitenanzahl: Die Datei darf nicht größer als 10 MB sein und maximal 100 Seiten umfassen.

Das Hinzufügen bzw. Senden an das Dokument eNachrichten wird in gleicher Art und Weise durchgeführt wie das Hinzufügen von Dokumenten aus der digitalen Steuerakte (Einkommenssteuer). Die Belegbilder werden bereitgestellt und nach dem Klick auf die Schaltfläche **Senden an eNachricht** in der Symbolleiste des Dialogs **Dokumente des Wirtschaftsjahres** wird das Dokument **eNachrichten** geöffnet. Im mittleren Bereich steht die Information **Es befinden sich Belege in der Zwischenablage - Bitte wählen Sie eine bestehende eNachricht aus oder legen Sie eine neue eNachricht an**. Klickt man in der Folge im Dokument **eNachrichten** auf die Schaltfläche **Neu** und wählt einen eNachrichten-Typ aus, der Beleganhänge unterstützt (z.B. eBelegnachreichung), werden die ausgewählten Belegbilder angefügt und sind im Bereich **Elster Anhänge** (unten rechts) ersichtlich:

Elster Anhänge

Hinzufügen Anzeigen Löschen

Name	Original Name	Herkunft
▶ AOC_dba59265-3e90-4231-8e...	AOC_dba59265-3e90-4231-8e...	Dateisystem
AOC_dc6805ec-bc68-4242-ba...	AOC_dc6805ec-bc68-4242-ba...	Dateisystem

⚠ Bitte prüfen Sie in jedem Fall die angefügten Dokumente vor dem Versand.
Diese müssen sich korrekt öffnen lassen und dürfen nicht mit einem Passwort verschlüsselt sein.

3.3.3. DocuWare

Postbucheintrag - Übernahme E-Bescheid nach DocuWare

Ist einem Postbucheintrag des Typs Bescheid ein PDF E-Bescheid zugeordnet und bisher nicht als Archivdokument übernommen worden, so kann dieser mit **Übernahme E-Bescheid nach DocuWare** als Archivdokument abgelegt werden.

Hinweis: Die Schaltfläche **Übernahme E-Bescheid nach DocuWare** wird nur angezeigt, wenn das Register **Archiv** keinen Eintrag enthält.

3.4. Update 19.2025

3.4.1. Bescheidübersicht

Bescheidübersicht - Doppelte eBescheid Datensätze am 05. und 06. Mai 2025

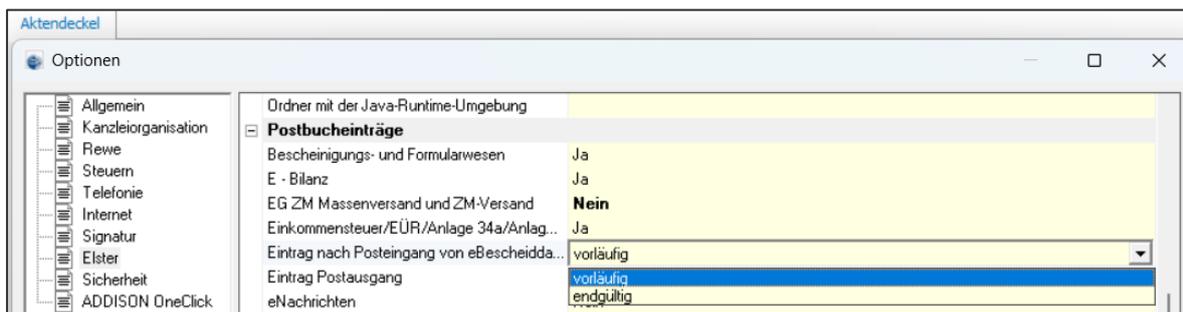
Am 05. und 06. Mai 2025 hat der ADDISON Datenservice unbeabsichtigter Weise

eBescheidensätze an die Kanzleien gesendet, die bereits im Zeitraum vom 10. April bis zum 22. April 2025 den Kanzleien vom ADDISON Datenservice zur Verfügung gestellt wurden.

Das hat zur Konsequenz, dass für diese eBescheidensätze neue Postbuch- und Bescheideinträge erzeugt wurden, das heißt für Bescheidfälle, die im Regelfall bereits erledigt/abgeschlossen sind.

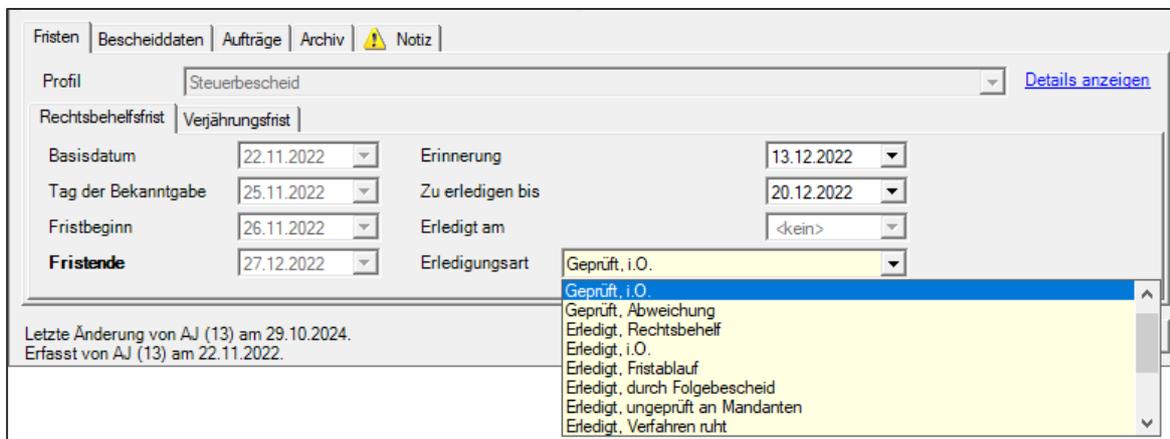
Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Es wurden vorläufige oder endgültige Postbucheinträge für diese Fälle erneut erzeugt. Dies hängt davon ab, was in der Zentralakte Akte/Optionen/Elster eingestellt ist:



Vorab prüfen Sie bitte, ob die Bescheidprüfung für die Fälle bereits im April erfolgreich abgeschlossen wurde.

In den Postbucheinträgen ist die Erledigungsart entsprechend anzupassen z.B. auf Geprüft i. O. zu setzen. Der Status wird automatisch in den Bescheideintrag übernommen.



Sind vorläufige Postbucheinträge für die neuen eBescheidensätze im Zeitraum vom 05 – 06. Mai irrtümlich angelegt worden, können diese vorläufigen Postbucheinträge gelöscht werden.

Sind endgültige Postbucheinträge für die neuen eBescheidensätze im Zeitraum vom 05 – 06. Mai irrtümlich angelegt worden, können diese vorläufigen Postbucheinträge storniert werden.

Durch das Löschen oder Stornieren dieser Postbucheinträge erfolgt keine Fristberechnung für diese Fälle mehr. Der Kanzleimitarbeiter bekommt somit keine Erinnerung in seinem Erinnerungsfenster angezeigt.

Hinweis:

Alternativ können Sie die neuen Einträge in der Bescheidübersicht auch direkt stornieren. Dann gibt es in der Bescheidübersicht nur die ursprünglichen Bescheideinträge aus April 2025.

3.5. Update 17.2025

3.5.1. Mitarbeiter mit Recht Sichtbare Akten (mit Mandantenstammblatt)

Im Mandantenstammblatt werden nun nur die Partner und Kanzleien angezeigt, die für den Mitarbeiter als sichtbar definiert wurden. Wenn der Mitarbeiter keine Berechtigung hat, bestimmte Partner oder Kanzleien zu sehen, wird der Platzhalter **<nicht sichtbar>** angezeigt. Die entsprechenden Auswahlfelder sind dann deaktiviert. In der Druckvorschau des Mandantenstammblatts wird ebenfalls **<nicht sichtbar>** angezeigt.

3.5.2. ADDISON OneClick – Neue Angelegenheit/Tätigkeit

Datenbank-Update

Während der Installation werden Tätigkeiten und Angelegenheiten im Rahmen des Datenbank-Updates automatisch aktualisiert.

Tätigkeiten

- Es werden neue Tätigkeiten automatisch angelegt.

Die Beträge können selbstverständlich individuell von Ihnen für eine Weiterberechnung (abhängig von den eingestellten Optionen) festgelegt werden.

Tätigkeit für Angelegenheit	Bezeichnung	Betrag
8 / 101	PayData API Schnittstelle bis 200 Transaktionen	4,90
8 / 101	PayData API Schnittstelle bis 500 Transaktionen	10,90
8 / 101	PayData API Schnittstelle bis 1.000 Transaktionen	12,90
8 / 101	PayData API Schnittstelle ab 1.000 Transaktionen	15,90

Angelegenheiten

Die betroffene Angelegenheiten **8 / 101 (ADDISON OneClick - Geschäftsvorfälle)** wird automatisch angepasst (s.o.). Nicht automatisch durchgeführte Änderungen können manuell ergänzt werden.

Die Nummern der Angelegenheiten sind ein Vorschlag, der, wenn möglich, auch von Ihnen

verwendet werden sollte.

Sollte es in Ihrer Kanzlei eine andere Organisation der Auftragsarten/Angelegenheiten geben, können Sie die automatisch angelegten Angelegenheiten entsprechend kopieren bzw. verschieben.

Die Angelegenheiten müssen mit nachfolgenden Voreinstellungen angelegt werden:

- Berechnungsart = Lieferung
- Auftragsanlage erlaubt = ja
- Abrechnungsart = ADDISON OneClick
- Darstellungsart = eine Summe
(es wird eine Summe für alle berechneten Apps gedruckt)

oder

- Darstellungsart = ohne Summierung
(die berechneten Apps werden einzeln gedruckt)

Auftragskarte

Aufträge können mit den neuen Angelegenheiten ab sofort erfasst werden. Bitte beachten Sie, dass im Register **Bearbeitung** unter Tätigkeiten die Anzahl erfasst und der Wert ggfs. angepasst wird. Zur Information wird in der Spalte **AOC** der Betrag aus den Tätigkeiten angezeigt.

Datenservice / Rechnungsdetails

Die Daten der freigeschalteten ADDISON OneClick Apps werden ab April 2025 (Rechnungserstellung im Mai 2025) automatisch jeden Monat übermittelt, eingelesen und – abhängig von der Steuerung zur Weiterberechnung – je Mandant **automatisch** als Auftrag bereitgestellt.

Nach dem Programmstart des Dokuments **Datenservice | Rechnungsdetails** in der **Zentralakte** wird geprüft, ob neue Abrechnungsdateien zur Verfügung stehen. Diese werden automatisch eingelesen. Abhängig von den o.g. Optionen werden Aufträge für die Mandanten angelegt.

Bereits angelegte Aufträge werden durch die neu eingelesenen Daten überschrieben / ergänzt. Fakturierte Aufträge werden nicht berücksichtigt.

4. Rechnungswesen

4.1. Update 25.2025

4.1.1. OSS-Steuersätze

Folgende Änderungen der OSS-Steuersätze sind in diesem Update enthalten:

Ab 01.07.2025

- Estland (EE) Normalsatzerhöhung von 22% auf 24%

4.1.2. Fehlerkorrekturen

OSS-Meldungen Berichtigungen

In der OSS-Meldung wurden immer wieder die gleichen Berichtigungen aus bereits gemeldeten Quartalen dargestellt. Die Aufarbeitung der OSS-Meldungen wurde überarbeitet und der Fehler ist behoben.

(AKTEREWE-4253)

DATEV ASCII Export

In bestimmten Konstellationen kommt es beim DATEV ASCII Export von Buchungen über die Buchungsliste zu einem Fehler. Insbesondere wenn bei einem Geschäftsjahreswechsel neue Kostenkreise angelegt und verwendet wurden.

Fehler-Nr.: 9

Beschreibung: Index außerhalb des gültigen Bereichs.

Der Fehler ist behoben.

(AKTEREWE-4223)

4.2. Update 23.2025

4.2.1. Fehlerkorrekturen

Bankauszug

Beim Import von Kontoumsätzen im Bankauszug kam es in bestimmten Konstellationen zu einem Fehler, wenn die chronologische Reihenfolge innerhalb der Datei nicht eingehalten wurde wodurch die Umsätze mit dem falschen Wirtschaftsjahr importiert wurden.

Außerdem kam es zu Problemen, wenn innerhalb der Umsatzdaten Devisen Umsätze enthalten waren. Die Fehler wurde korrigiert.

(AKTEREWE-4145)

ADDISON Kennzahlenanalyse

Das Dokument ADDISON Kennzahlenanalyse kann wieder geöffnet werden.

4.3. Update 21.2025

4.3.1. Stammdaten

Folgende Auswertungsrahmen sind aktualisiert worden:

- E-Bilanz (Gültig ab 01.2023 und 2024)
- KR03/04 - Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG (Gültig ab 01.2023)

Update Bilanzrahmen 2024

Nach erster Durchsicht sind nur für Änderungen in dem Bilanzrahmen Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG angefallen. Die Gültigkeit ist weiter ab 2023, da es nur Änderungen in einem Konto (1539 (KR03) Umsatzsteuerforderungen frühere Jahre) gab.

Im Dokument **HINWEISE REWE STAMMDATEN V2.2025_UPDATE_21.2025.PDF** sind die Stammdatenänderungen beschrieben. Sie finden es als Knowledgebase-Artikel im ADDISON Portal Plus.

4.3.2. Bankauszug

Die Halbautomatische Kontierung von Kontoumsätzen wurde optimiert. Im Dialog der halbautomatischen Kontierung wurde eine Möglichkeit geschaffen, Unterzahlungen verbuchen zu können. Wird eine Unterzahlung erkannt, steht Ihnen die Schaltfläche Unterzahlung zur Verfügung worüber Sie analog der Überzahlungen das gewünschte Konto für die Buchung auswählen können.

Außerdem wurde der Import mit Zeilenumbrüchen optimiert. In bestimmten Konstellation kam es zu dem Effekt, dass aufgrund enthaltener Zeilenumbrüche bei den OP-Nummern diese bei der Analyse nicht erkannt wurden. Beim Import von Umsatz.txt Dateien greift jetzt ebenfalls die Option Zeilenumbrüche übernehmen aus den Dokumenteigenschaften des Bankauszugs im Register Import. Je nach Einstellung kann der Import jetzt auch ohne Zeilenumbrüche erfolgen.

4.3.3. Offene Posten Buchhaltung

Mahnwesen

Die Druckausgaben von Mahnungen wurde optimiert. Wird innerhalb der Anschrift eine Bemerkung hinterlegt und die Reihenfolge hierfür geändert, so erfolgt der Druck für die hier gewählte Reihenfolge.

4.3.4. Fehlerkorrekturen

Buchungsschablonen

Beim Buchen über Buchungsschablonen kam es in bestimmten Konstellationen zu einer

fehlerhaften Anzeige des Leistungsmonat der Kostenrechnungen. Der Fehler wurde korrigiert.
(AKTEREWE-3954)

Bankauszug

Bei der Bearbeitung von Buchungssätzen im Bankauszug kam es bei Verwendung der Soll/Haben Buchungslogik teilweise zu einer fehlerhaften Übernahme der Konten. Bei Aufteilungsbuchungen, bei denen ein negativer Restbetrag ausgebucht werden muss, war der Tausch der Soll/Haben Konten nicht möglich. Um einen solchen Vorgang korrekt abbilden zu können, ist der negative Restbetrag über die Pfeil nach oben Taste zu übernehmen, wodurch die Konten automatisch gedreht werden und das Vorzeichen korrekt interpretiert wird.

Außerdem kam es beim Import von Stripe-Umsatz Dateien in bestimmten Konstellationen zu dem Effekt, dass Belastungen aufgrund des fehlenden Vorzeichens in den Importdaten als Gutschriften übernommen wurden.

Ebenfalls kam es in bestimmten Konstellationen beim Import von PayData eBay Kontoumsätzen zu einem Fehler. Die Fehler wurden korrigiert.

(AKTEREWE-3935, AKTEREWE-4181, AKTEREWE-4147)

Offenen Posten Liste

Bei OP-Geführten Sachkonten kam es bei der Einzelkontodarstellung der Offenen Posten Liste zu einem fehlerhaften Saldo der markierten Posten. Der Fehler wurde korrigiert.

(AKTEREWE-4112)

Hauptabschlussübersicht

Beim Import einer ZIP-Datei (Wirtschaftsjahr) über die Hauptabschlussübersicht kam es in bestimmten Konstellationen zu einem Fehler, wenn in der Bezeichnung von Unterkonten Leerzeilen enthalten waren. Der Fehler wurde korrigiert.

(AKTEREWE-3943)

Zahlungsträgerausgabe

Die Zahlungsträgerausgabe mit der ZKA-Version 3.7 konnte nicht ausgeführt werden, wenn die Bezeichnung die maximale Länge an zulässiger Zeichen überschritten hat, da die überschrittenen Zeichen nicht entfernt wurden. Der Fehler wurde korrigiert.

(AKTEREWE-4168)

Scannen-Buchen-Archivieren (SBA)

Die Übernahme von Belegen aus dem Beleg- und Dateiupload wurde nicht korrekt durchgeführt, was zur Folge hatte, dass Belege nicht korrekt in den Belegstapel übernommen und verarbeitet werden konnten.

Hierfür wurden unter anderem Anpassungen an der automatischen Kürzung der Dateibezeichnung vorgenommen. Der Fehler wurde korrigiert.

(AKTEREWE-4047, AKTEREWE-4048, AKTEREWE-4113)

Kapitalkontenentwicklung und Ergebnisverwendung

Die Kapitalkontenentwicklung für den Kontenrahmen 45 – Pflege wurde ohne Werte aufbereitet. Genauso wurde auch die Ergebnisverwendung für den KR 03 und 04 nur leer angezeigt. Die Ursache für diesen Fehler wurde behoben.

(AKTEREWE-4153,4166)

Zusammenfassende-Meldung

Das Bundeszentralamt hat beim Import der Zusammenfassenden Meldung die csv-Version auf 3.0 hochgesetzt. Dadurch konnten die csv-Dateien nicht mehr im Bundeszentralamt-Online-Portal (BOP) hochgeladen werden. Die Version wurde mit diesem Update angepasst und der Import funktioniert wieder.

(AKTEREWE-4114)

4.4. Update 18.2025

4.4.1. Fehlerkorrekturen

Fehler 380 beim Aufruf der Offenen Posten Liste

Beim Aufruf der Offenen Posten Liste kam es nach dem Update AKTE|SBS 17.2025 zu dem Fehler 380, sofern die Sortierung vor der Aktualisierung auf die neue Version auf Fahrgestellnummer eingestellt war. Außerdem stand die Sortierung nach Fahrgestellnummer nicht mehr zur Verfügung. Der Fehler wurde korrigiert.

(AKTEREWE-4141)

Umstellung auf erweiterte Kapitalkontenentwicklung (KKE)

Die Umstellung auf die erweiterte KKE führte in einen Fehler 9. Mit diesem Update ist die Umstellung auf die erweiterte KKE wieder hergestellt.

(AKTEREWE-4116)

4.5. Update 17.2025

4.5.1. Fehlerkorrekturen

Bankauszug

Das Scrollen innerhalb des Bankauszugs war teilweise nicht möglich, wenn die Ansicht **gefiltert** aufbereitet wurde.

Außerdem kam es in bestimmten Konstellationen beim Import von CAMT-053 Dateien zu dem Effekt, dass alle Umsätze als Gutschriften übernommen wurden.

Beide Fehler wurden korrigiert.

(AKTEREWE-3930, AKTEREWE-3939)

SBA: E-Rechnungen werden nicht korrekt in die Belegliste übernommen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist in der Belegliste ein Fehler aufgetreten, wodurch Zugpferd-Belege aus dem Postkorb als PDF-Belege in den Belegstapel übernommen wurden. Dieser Fehler wurde korrigiert.

(AO-7899)

OSS-Meldung

Das Bundeszentralamt hat mit dem 28. März 2025 die csv-Version auf 2.0 zum Import hochgesetzt. Dadurch konnten die csv-Dateien nicht mehr im Bundeszentralamt-Online-Portal (BOP) hochgeladen werden. Als einzige Änderung ist die Anpassung des Formats auf UTF-8 der zu importierenden csv-Datei umgesetzt worden. Die Version wurde mit diesem Update angepasst und der Import funktioniert wieder.

(AKTEREWE-3941)

OP-Ausgleich

Beim Verwenden des Kontos 1361, welches als OP Konto angelegt wurde, konnte bei der Zahlung die Funktion **Sammel-Einzel** oder **Sammel-Gesamt** nicht genutzt werden, da diese ausgegraut war. Dieser Fehler wurde behoben.

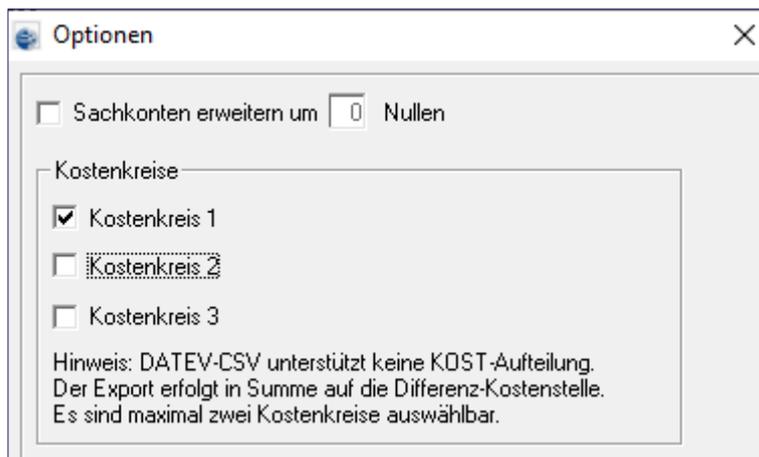
(AKTEREWE-3873)

4.6. Update 15.2025

4.6.1. Finanzbuchhaltung

Buchungsliste

Beim Export nach Datev-ASCII (CSV) kann für eine evtl. vorhandene Kostenrechnung nun aus den drei möglichen Kostenkreisen zwei ausgewählt werden, welche als Kost1 und Kost2 exportiert werden sollen. Die Einstellung ist in den Weiteren Optionen zu finden:



Wenn eine Aufteilung enthalten ist, kann diese so nicht übergeben werden. Statt dessen wird die Differenzkostenstelle genutzt.

4.6.2. Fehlerkorrekturen

Einnahmenüberschussrechnung

Die WirtschaftsID wird mit der Unterscheidungsnummern aus den Stammdaten übernommen.
(AKTEREWE-3928)

5. Steuern

5.1. Update 25.2025

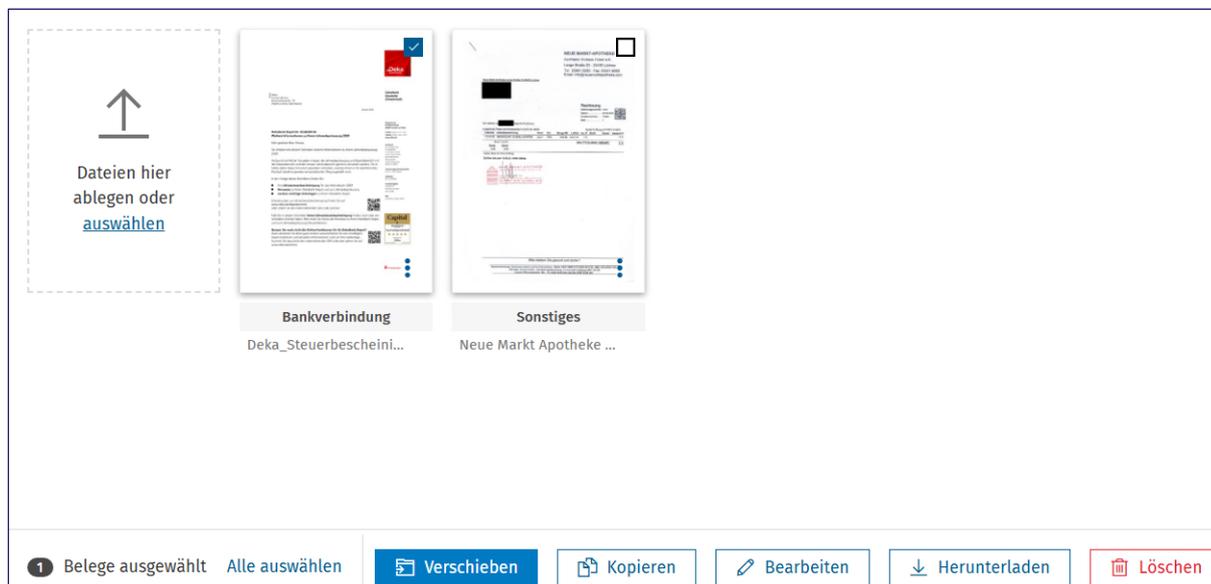
5.1.1. Überarbeitung der Digitalen Steuerakte

Allgemeines zur Digitalen Steuerakte

In Ihrer Digitalen Steuerakte finden Sie am oberen rechten Rand die Funktion . Damit gelangen Sie zurück in die Übersicht der Digitalen Steuerakten oder Sie können die einzelnen Steuerjahre der Digitalen Steuerakte direkt aufrufen:



Sobald ein oder mehrere Belege in die Digitale Steuerakte hochgeladen werden, stehen die Funktionen **Alle auswählen**, **Verschieben**, **Kopieren**, **Bearbeiten**, **Herunterladen** sowie die Möglichkeit einen Beleg zu **Löschen** zur Verfügung:



Diese Funktionen werden in dieser Dokumentation im unteren Teil ausführlich beschrieben.

Mandant hat seine Belege hochgeladen und die Kanzlei darüber informiert

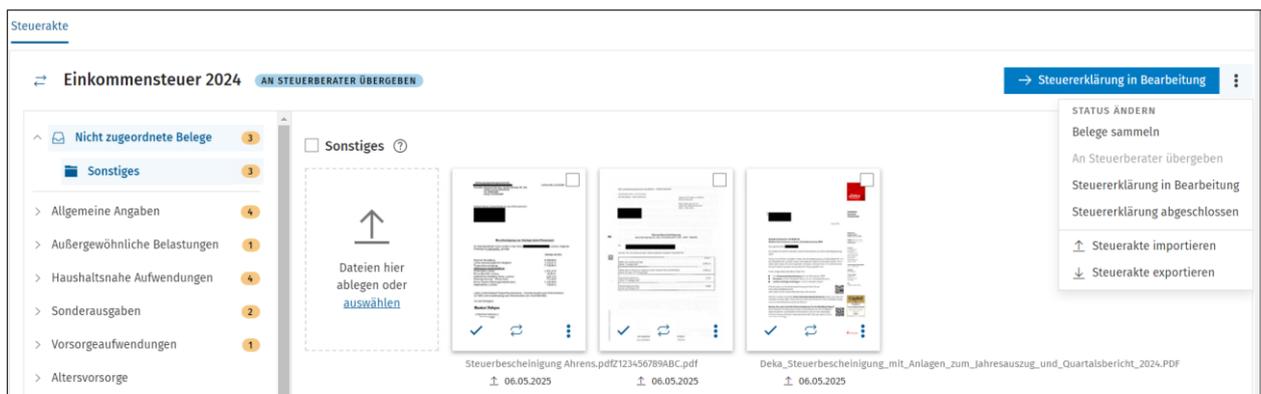
Wenn der Mandant alle Belege in die Digitale Steuerakte hochgeladen hat, informiert der Mandant die Steuerkanzlei über die Funktion **Belege an Steuerberater übergeben**:



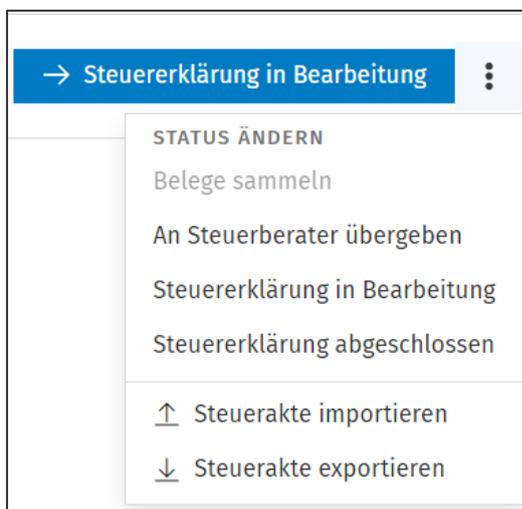
Durch die Funktion **Belege an Steuerberater übergeben** wird eine Portalnachricht an die Kanzlei ausgelöst. Der Kanzleimitarbeiter wird über diese Portalnachricht informiert.

Über das Einkommensteuerprogramm ruft der Kanzleimitarbeiter die Digitale Steuerakte auf. Neben der Überschrift Einkommensteuer 2024 steht als Hinweis für den Kanzleimitarbeiter **An Steuerberater übergeben**. Dieser Status wird angezeigt, weil der Mandant die Funktion **Belege an Steuerberater übergeben** ausgeführt hat.

Der Kanzleimitarbeiter kann über den Funktionsaufruf mit den 3 Punkten am oberen rechten Rand u.a. den Bearbeitungsstatus ändern:



Folgende Funktionen stehen zur Verfügung:



An Steuerberater übergeben:

Wenn der Kanzleimitarbeiter die Portalnachricht über den geänderten Status **Belege an Steuerberater übergeben** bekommen hat, kann der Kanzleimitarbeiter den Status auf **An Steuerberater übergeben** setzen, damit der Mandant in seiner Ansicht auf die Digitale Steuerakte die Information bekommt, dass die Belege in der Kanzlei angekommen sind.



Steuererklärung in Bearbeitung:

Wenn der Mandant die Funktion **Belege an Steuerberater übergeben** durchgeführt hat, steht der Status der Digitalen Steuerakte automatisch auf **Steuererklärung in Bearbeitung**.

Steuererklärung abgeschlossen:

Hat der Kanzleimitarbeiter die Steuererklärung fertig gestellt, kann der Kanzleimitarbeiter den Status auf **Steuererklärung abgeschlossen** setzen.

In der Mandantensicht der Digitalen Steuerakte bekommt der Mandant die Information, dass die Steuererklärung erstellt und an die Finanzverwaltung erfolgreich übermittelt worden ist:



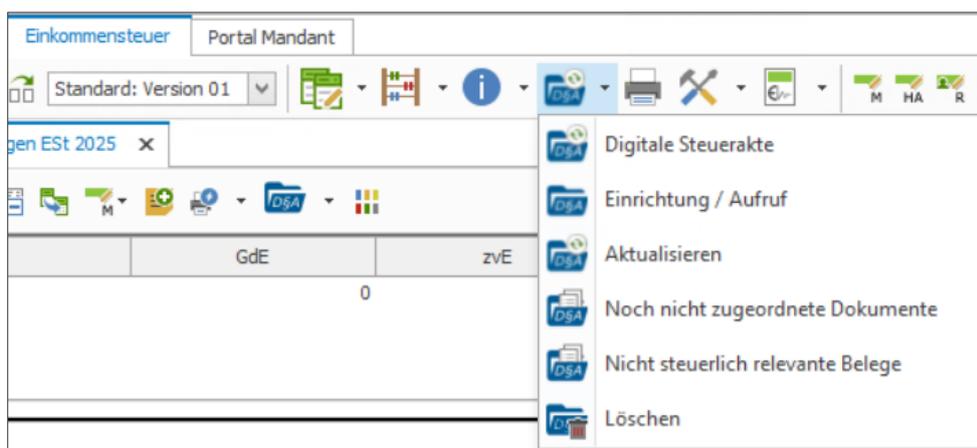
Belege hochladen durch den Kanzleimitarbeiter

Allgemein

Neben der Möglichkeit, dass der Mandant seine Belege in die Digitale Steuerakte hochladen kann, kann auch der Kanzleimitarbeiter Belege in die Digitale Steuerakte hochladen. Denn nicht in jedem Fall ist es gewünscht, dass der Mandant selbst Belege in seine Digitale Steuerakte hochladen kann.

Daher ist es wichtig, dass auch der Kanzleimitarbeiter Belege in die Digitale Steuerakte hochladen kann, um z.B. Belege für das Elster-RABE Verfahren referenzieren zu können.

Über das Einkommensteuerprogramm erfolgt der Aufruf der Digitalen Steuerakte:



Die Digitale Steuerakte wird angezeigt:

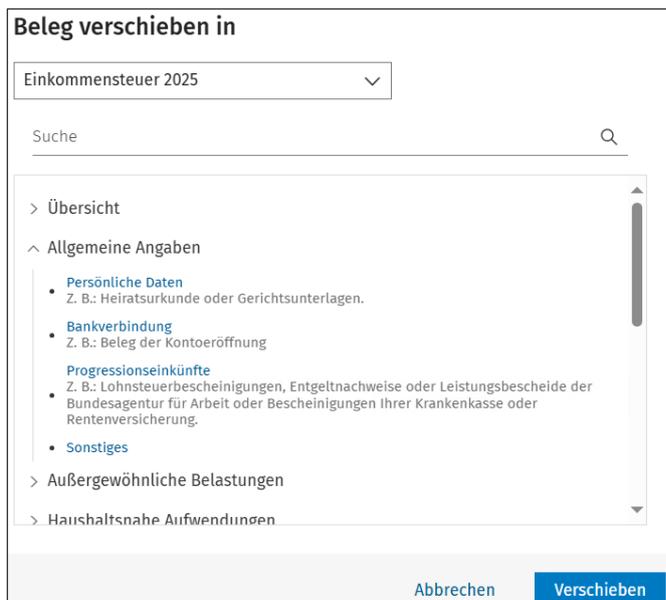


1. Klicken Sie auf die Funktion Dateien hier ablegen oder auswählen.
2. Wählen Sie aus Ihrem Datenablage-system die entsprechende(n) Datei(en) aus und klicken auf Öffnen.
3. Die ausgewählten Spendenbelege werden anschließend in Ihrer Digitalen Steuerakte - Bereich Spenden - hochgeladen und angezeigt:
4. Da Sie jetzt zwei Belege in diese Kategorie hochgeladen haben, wird in dem orangefarbenen Infofeld (oben rechts) die Anzahl bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen angezeigt.

Sie können auch per **Drag and Drop** die Dateien direkt vom Explorer mit der Maus in die gewünschte Kategorie ziehen.

Digitale Steuerakte Ansicht für Mandanten

Um Ihren Mandanten die Zuordnung ihrer Belege in die einzelnen Kategorien so einfach wie möglich zu machen, werden in der Mandanten-Ansicht die Kategorien in Form von einfachen Fragen oder Aussagen und Beispielen angezeigt:

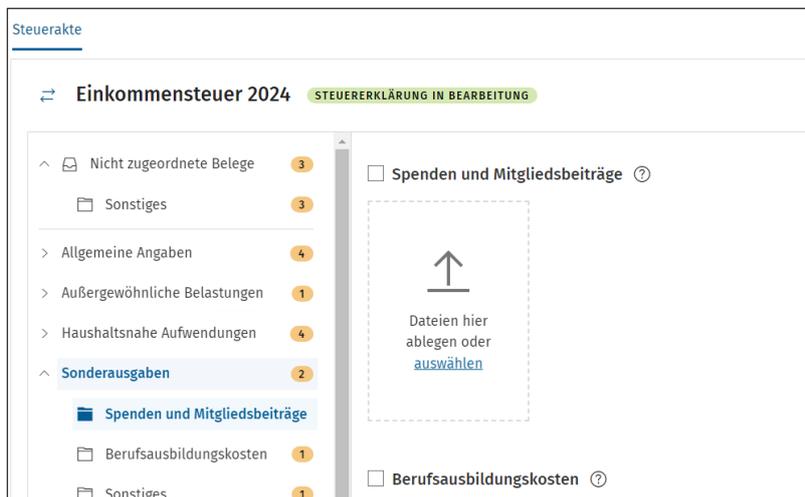


In der Kanzleiansicht werden diese Fragen/Aussagen nicht angezeigt. Es werden die Kategorien

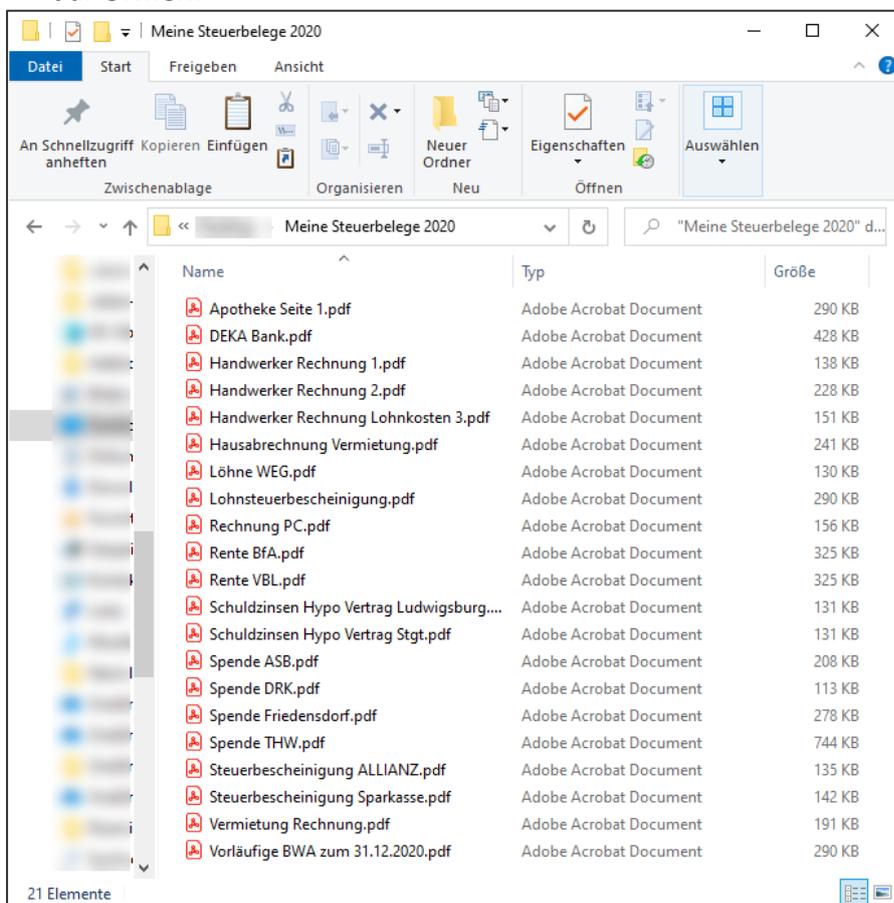
entsprechend den Steuerformularen und Sachbereichen angezeigt.

Belege hochladen

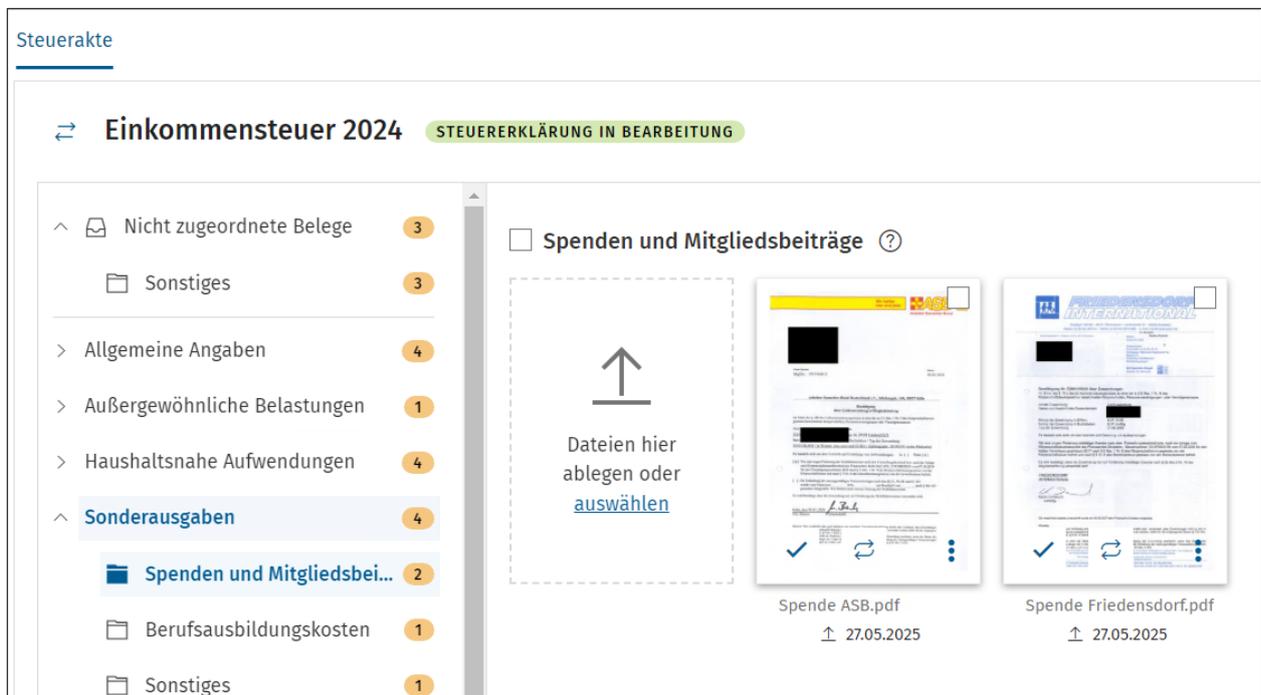
Am Beispiel der Kategorie **Sonderausgaben** beschreiben wir, wie einfach es ist, Belege zuzuordnen.



1. Klicken Sie auf die Funktion **Dateien hier ablegen oder auswählen**.
2. Wählen Sie aus Ihrem Datenablagensystem die entsprechende(n) Datei(en) aus und klicken auf **Öffnen**.



Die ausgewählten Spendenbelege werden anschließend in Ihrer Digitalen Steuerakte - Bereich **Spenden** - hochgeladen und angezeigt:

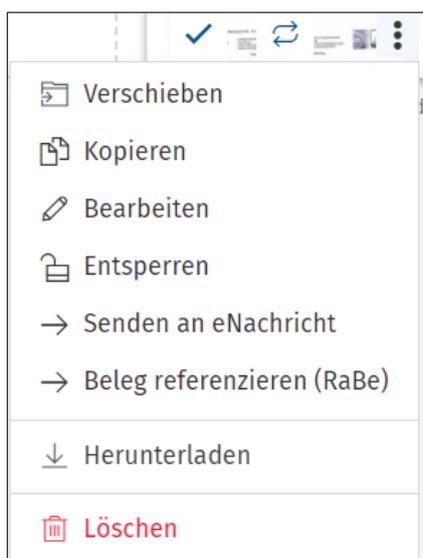


3. Da Sie jetzt zwei Belege in diese Kategorie hochgeladen haben, wird in dem **orangefarbenen Infocfeld (oben rechts)** die Anzahl bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen angezeigt.

Sie können auch per **Drag and Drop** die Dateien direkt vom Explorer mit der Maus in die gewünschte Kategorie ziehen.

Funktionen für die hochgeladenen Belege

Über den Funktionsaufruf mit den 3 Punkten stehen folgende Funktionen zur Verfügung:



-  Beleg verschieben
-  Beleg kopieren
-  Beleg bearbeiten
-  Beleg entsperren
-  Senden an eNachricht
-  Beleg referenzieren (RABE)
-  Herunterladen und
-  Beleg löschen

Beleg Verschieben

Über die Funktion **Verschieben** kann ein Beleg sehr einfach in eine gewünschte Kategorie, z.B. Spenden und Mitgliedsbeiträge, verschoben werden:



Beleg Kopieren

Ein Beleg kann kopiert werden, um den Beleg zusätzlich in eine andere Kategorie oder in ein anderes Jahr der Digitalen Steuerakte einzufügen.

Beleg Bearbeiten

Ein mehrseitiger Beleg kann z.B. auseinandergeschnitten oder Belege können auch zusammengeführt werden. Siehe hierzu die Beschreibung **Belegbearbeitung in der Digitalen Steuerakte**.

Beleg Entsperren

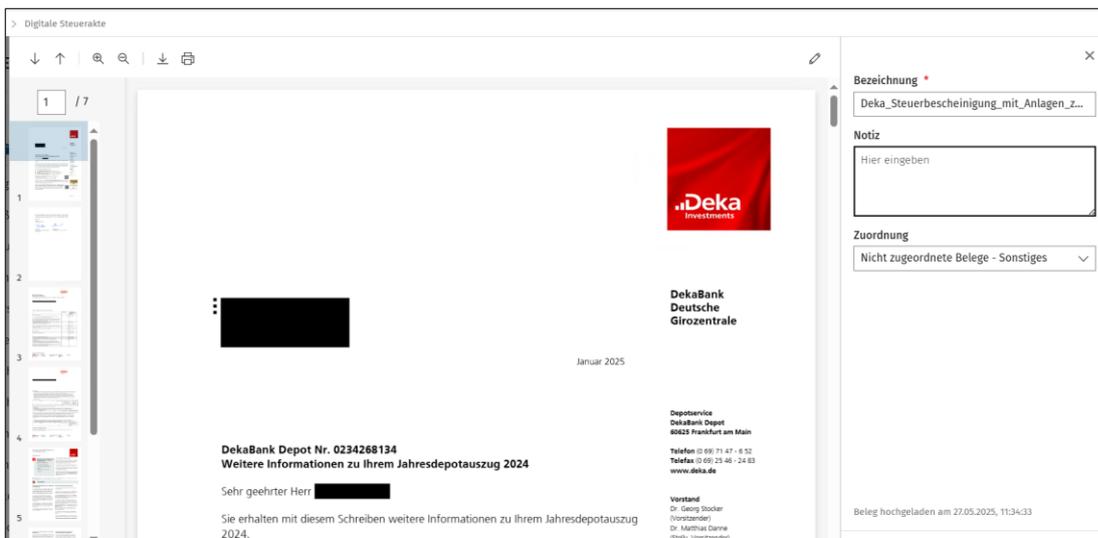
Ein Beleg kann entsperrt werden. Der Beleg verfügt dann nicht mehr über ein abgeschlossenes Schloss.

Beleg - Senden an eNachricht

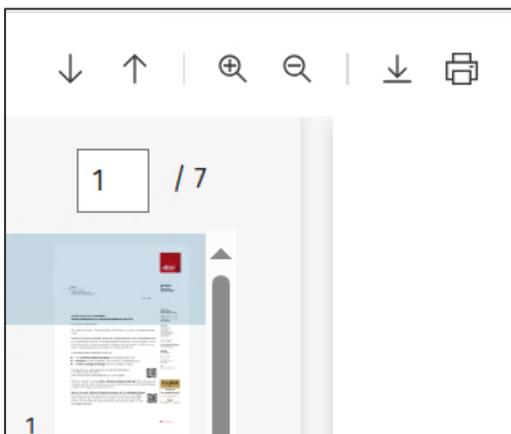
Der ausgewählte Beleg kann direkt an die eNachrichten in ADDISON/Akte gesendet werden.

Beleg referenzieren (RABE)

Der ausgewählte Beleg kann mit einem Formular- oder einem Dialogfeld in der Einkommensteuer für Elster RABE referenziert werden.



Am linken Rand der Beleganzeige werden die einzelnen Seiten von einem mehrseitigen Beleg angezeigt.



Über die Pfeiltasten können die einzelnen Seiten des Beleges aufgerufen werden. Über die Schaltfläche mit der Lupe kann ein Beleg vergrößert oder verkleinert werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen Beleg in ein gewünschtes Verzeichnis herunterzuladen oder der Beleg kann ausgedruckt werden.

Rechter Rand der Beleganzeige

Am rechten Rand der Beleganzeige befinden sich folgende Funktionen:

Bezeichnung des Beleges:

Über diese Funktion kann dem Beleg ein sprechender Dateiname vergeben werden. In unserem Beispiel Deka-Steuerbescheinigung.

Hinweis:

Arbeitet der Anwender mit der Scan-APP, landen die Belege in der Kategorie **Übersicht** der Digitalen Steuerakte und haben kryptische Dateinamen. Über diese Funktion kann ein sinnvoller Dateiname vergeben werden.

Notiz am Beleg:

Für jedem Beleg kann eine Notiz hinterlegt werden. Die erfasste Notiz am Beleg sieht der Sachbearbeiter, der die Einkommensteuererklärung erstellt, und der Mandant.

Belege zuordnen:

Über die Beleganzeige kann der Beleg gleich in die gewünschte Kategorie verschoben werden. Nach dem Verschieben des angezeigten Belegs in eine andere Kategorie, wird gleich der nächste Beleg für die weitere Verarbeitung angezeigt.

Nächster Beleg

Am unteren rechten Rand der Beleganzeige kann vor und zurückgeblättert werden, um bestimmte Belege vorrangig zu bearbeiten.



Über den Funktionsaufruf mit den 3 Punkten stehen folgende Funktionen zur Verfügung:

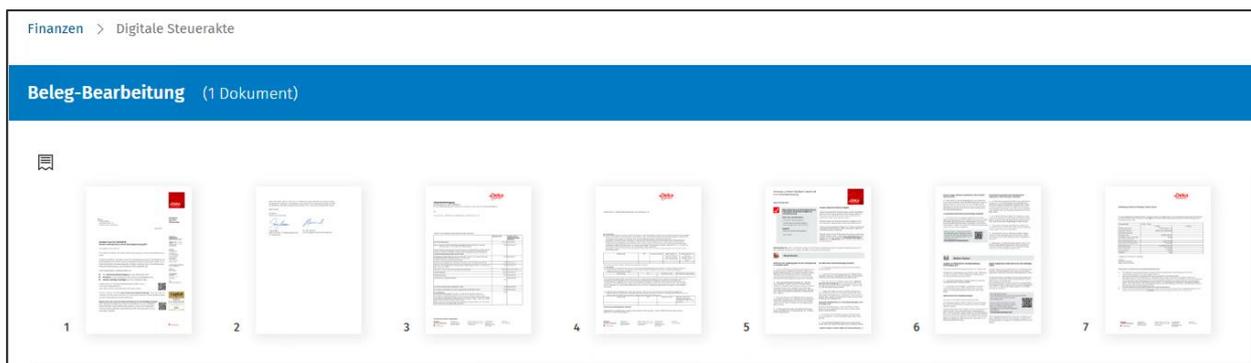
-  Beleg verschieben
-  Beleg kopieren
-  Beleg entsperren
-  Beleg referenzieren (RABE)
-  Senden an eNachricht
-  Herunterladen und
-  Beleg löschen

Beleg Bearbeitung öffnen

Innerhalb der Beleganzeige kann die Funktion **Beleg-Bearbeitung öffnen** über die Bleistift Schaltfläche aufgerufen werden:



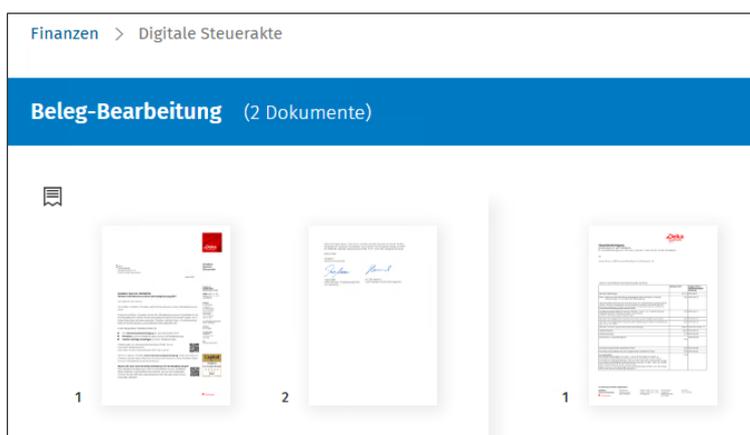
Alle Seiten eines mehrseitigen Beleges werden angezeigt:



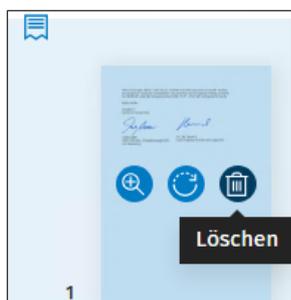
Angenommen die ersten beiden Seiten eines Beleges sollen ausgeschnitten werden. Dazu positionieren Sie sich einfach per Mauszeiger zwischen Seite 2 und 3. Ein Schere-Symbol wird angezeigt:



Wird die Funktion zum Auseinanderschneiden gewählt und bestätigt, entstehen 2 Belege:



Der erste Beleg könnte gelöscht werden, wenn die Seiten von diesem Beleg nicht benötigt werden. Innerhalb der Anzeige eines Beleges steht u.a. die Löschfunktion zur Verfügung.



Weiterhin besteht die Möglichkeit über die Funktion mit der Lupe einen Beleg beliebig zu vergrößern.

Über die Funktion mit dem gedrehten Pfeil kann ein Beleg gedreht werden.

Belege können einfach zusammengefügt werden. In unserem Beispiel sind zwei Belege vorhanden, die in der Beleganzeige markiert werden können:

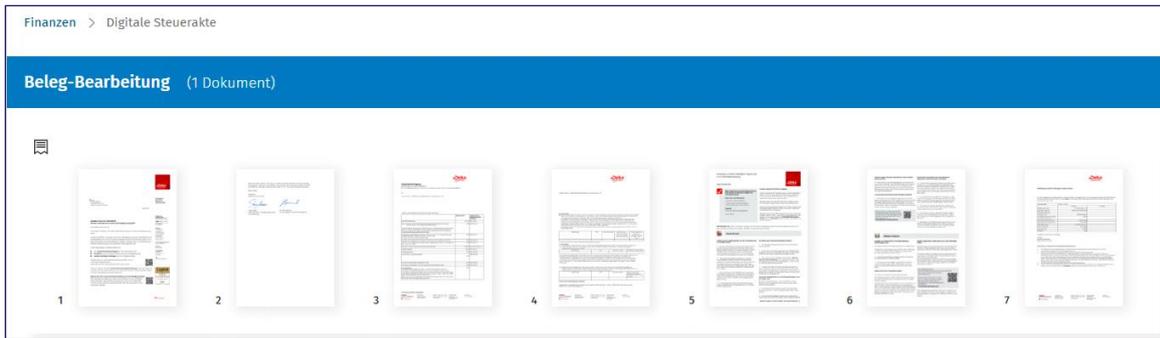


Um unteren rechten Rand steht die Funktion **Weitere Aktionen** zur Verfügung:

Dort kann beispielsweise die Funktion **Zusammenfassen** gewählt werden:



Unser Beleg, den wir vorher auseinandergeschnitten haben, ist wieder zusammengefügt:



In der Funktion **weitere Aktionen** kann ein Beleg auch zerlegt werden. Zusätzlich kann der ausgewählte Beleg gedruckt oder gelöscht werden.

Status Anzeige der Digitale Steuerakte neben den Eckwerten

Innerhalb der Einkommensteuer wird der Status der Digitalen Steuerakte in einem neuen Fenster neben der Eckwerteberechnung angezeigt. Dieser Status wird immer dann aktualisiert, wenn die Aktualisierung der Digitalen Steuerkarte angestoßen wird. Darüber hinaus kann in der neuen Anzeige direkt der Status der Digitalen Steuerakte geändert werden. Die neue Statusanzeige wird analog der Eckwerteberechnung immer dann angezeigt, wenn ein Formular geöffnet ist.

	GdE	zVE	festzus. ESt	festzus. SolZ	festzus. KSt	Gesamt	Ø	Digitale Steuerakte (DSA)	
Stpfl	28.860	28.260	4.682	55,00	0,00	4.737,00	13,86%	Status wechseln Steuererklärung in Bearbeitung	Noch nicht zugeordnete Belege: 3 ↻ Aktualisieren Belege gesamt: 23 davon ungeprüft: 20 📄 DSA aufrufen

Programmdokumentationen

Die Produktdokumentationen für die Digitale Steuerakte und RABE wurden entsprechend angepasst.

Quix-Hilfe

Wir freuen uns, Ihnen dazu die Hilfe Quix vorzustellen, unser neues Tool für Schritt-für-Schritt-Anleitungen. Es bietet klare und verständliche Anweisungen zur sofortigen Anwendung. Probieren Sie es aus und überzeugen Sie sich selbst.

[Quix-Hilfe für die Digitale Steuerakte](#)

Sonstige Erweiterungen

Ungeprüfte Vorjahreswerte

Im Icon für das Info Center wird in der Einkommensteuer eine neue Bildmarke angezeigt, sofern im Steuerfall noch ungeprüfte Vorjahreswerte vorhanden sind. Erst dann, wenn im Info Center keine ungeprüften Vorjahreswerte vorhanden sind, wird das übliche Icon angezeigt. Korrespondierend dazu kommt beim Erstellen des ELSTER Auftrages eine neue Abfrage, ob der ELSTER Auftrag tatsächlich erstellt werden soll, obwohl im Steuerfall ungeprüfte Vorjahreswerte vorhanden sind. Der ELSTER Auftrag kann dann weiterhin erstellt und versendet werden.

RABE

Das Formular für die Doppelte Haushaltsführung kann innerhalb des Erfassungsdialoges für RABE referenziert werden.

Einkommensteuer – Performance Verbesserung in den Einkommensteuer-Dialogen

Die Anlage einer neuen Zeile z.B. im Dialog der Handwerkerleistung oder das Schließen eines Dialoges konnte deutlich beschleunigt werden.

5.1.2. Einheitlich und gesonderte Feststellungserklärung

Berechnung

In den Berechnungen wird jetzt auch der Titel des Gesellschafters übernommen.

Anlage SE

Die Homeoffice-Pauschale wurde im Formular nicht korrekt mit aufgerechnet. Dieses haben wir korrigiert.

5.2. Update 21.2025

5.2.1. Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer ab 2023

Die Rechtsform ausländische Körperschaft in der Anlage EÜR führt nicht mehr zum Elster-Fehler in der KSt.

5.2.2. Einkommensteuer

Erweiterung für die Digitale Steuerakte

- Innerhalb der Einkommensteuer wird der Status der Digitalen Steuerakte in einem neuen Fenster neben der Eckwerteberechnung angezeigt. Dieser Status wird immer dann aktualisiert, wenn die Aktualisierung der Digitalen Steuerkarte angestoßen wird. Darüber hinaus kann in der neuen Anzeige direkt der Status der Digitalen Steuerakte geändert werden. (Die Änderung des Status wird allerdings erst in der überarbeiteten Digitalen Steuerakte berücksichtigt). Die neue Statusanzeige wird analog der Eckwerteberechnung immer dann angezeigt, wenn ein Formular geöffnet ist.
- Die Reihenfolge der Kategorien in der Digitalen Steuerakte wurde angepasst. Die Sonderausgaben werden jetzt direkt unter den allgemeinen Angaben angezeigt. Damit die neue Reihenfolge angezeigt wird, ist es notwendig, dass die Digitale Steuerakte aus der Einkommensteuer heraus aktualisiert wird.

Info zu RABE

Stand heute ist RABE somit in folgenden Ländern im Einsatz:

- Bayern
- Brandenburg
- Hamburg
- Hessen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

Grundsätzlich wird der Einsatz von RABE von den verschiedenen Bundesländern eigenverantwortlich koordiniert (teilweise finanzamtsweise Einführung). Ein bundesweiter Einsatz wird weiterhin bis zum vierten Quartal 2025 angestrebt.

Erweiterungen zu RABE

■ Lohnsteuerbescheinigung

Innerhalb der Lohnsteuerbescheinigung können die meisten Felder mit einem Beleg aus der Digitalen Steuerakte referenziert werden.

■ Anlage VOR

In der Anlage VOR können die Felder in den Zeilen 44 bis 48, mit RABE referenziert werden.

Weitere Anpassungen

■ Steuerkontoabfrage

Im Kirchensteuerdialog wird nach der erfolgten Steuerkontoabfrage im Textfeld angezeigt, dass die Werte aus dem Steuerkonto übernommen wurden. Darüber hinaus wird das Datum der Abfrage angezeigt.

■ Anlage AV

Die ELSTER Übermittlung der Anlage AV in Verbindung mit Kindern geht auch im Rahmen der Ehegatteneinzelveranlagung.

■ Anlage N, Anlage N-AUS

Wenn die Zeile 16 der Lohnsteuerbescheinigung gefüllt ist, wird die Anlage N-AUS automatisch angelegt, da ansonsten keine korrekte Berechnung der Progressionseinkünfte erfolgen kann.

5.2.3. Erben-Schenken-Bewertung

BFH-Urteil vom 13.09.2023 (II R 49/21)

Das BFH-Urteil und dessen Konkretisierung durch den koordinierten Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.06.2024 wurde mit diesem Service Release umgesetzt.

Dadurch wurde die Berechnung des 90%-Eingangstests angepasst. Diese Anpassung kann, auch bei bestehenden Fällen, die Quote des Eingangstests beeinflussen.

Technische Verbesserungen und Korrekturen

Im Rahmen des Service Releases wurden laufende technische Verbesserungen sowie Korrekturen vorgenommen.

Diese beziehen sich, um die signifikantesten hervorzuheben, auf die Berechnung der Wertzahl im Rahmen des Sachwertverfahrens zur Wertermittlung von Geschäftsgrundstücken für Stichtage ab 01.01.2023 sowie auf die Berücksichtigung der Steuerbefreiung von Hausrat bei Vorerwerben.

5.2.4. Vollmachtsverwalter Kammer-VDB

Neue Anmeldung an der Vollmachtsdatenbank über den Vollmachtsverwalter Kammer-VDB

Die Bundessteuerberaterkammer hat zusammen mit ihrem technischen Dienstleister bereits im Januar dieses Jahres eine neue Version der Vollmachtsdatenbank in Betrieb genommen.

Der Vollmachtsverwalter Kammer-VDB wurde nun an die neue Version angepasst.

Beim Aufruf der Funktionen aus dem Vollmachtsverwalter Kammer-VDB, die eine direkte Verbindung zur Vollmachtsdatenbank erfordern, erscheint nun in ihrem Browserfenster folgender Anmeldedialog zur Authentifizierung:



BUNDES STEUERBERATER KAMMER **VDB** Vollmachtsdatenbank

VOLLMACHTSDATENBANK

Wählen Sie für die Anmeldung eine der beiden Optionen aus:

Mit Smartcard/Kammermitgliedsausweis anmelden

Mit Steuerberaterplattform anmelden (neue Option)

[Impressum](#) [Datenschutz](#)

Bitte wählen Sie hier **Mit Smartcard/Kammermitgliedsausweis anmelden** und folgen Sie dem gewohnten Anmeldeprozess.

Innerhalb der Aufgaben im Vollmachtsverwalter Kammer-VDB hat sich an den Prozessen nichts geändert. Sie können wie gewohnt weiterarbeiten.

5.2.5. Allgemeines zum ELSTER-Versand

Nach dem Elster-Versand könnte es auftreten, dass sich das Symbol der Statusanzeige zu ADDISON OneClick und Datenservice/ELSTER in der Symbolleiste bzw. im Systray sich kurzzeitig rot einfärbte, obwohl die Verarbeitung korrekt war. Das Verhalten wurde korrigiert.

5.3. Update 19.2025

5.3.1. Einkommensteuer

Beschränkte Steuerpflicht

■ Anlage L

Wenn im Veranlagungszeitraum 2024 bei einer beschränkten Steuerpflicht eine Anlage L angelegt wurde, kam es zu einer Fehlermeldung (Exception) kommen.

■ Anlage S

Die Wertübernahme aus dem Beteiligungsverwalter in die Anlage S führt nicht mehr zu einer Fehlermeldung (Exception).

5.4. Update 18.2025

5.4.1. Anlage G; Steuerermäßigung gem. § 35 EStG

In den Veranlagungszeiträumen 2023 bis 2025 erfolgte keine Anrechnung der Steuerermäßigung gem. § 35 EStG (Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb). Das Problem wird mit diesem Update behoben.

5.5. Update 17.2025

5.5.1. Körperschaft- und Gewerbesteuer

Korrekturen

- Die Forschungszulage wird bei der Berechnung der außerbilanziellen Korrekturen jetzt außen vorgelassen.
- Der ELSTER-Fehler zur Zinsschranke bei negativem Nettozinsaufwand ist behoben.
- Zeile 37 der Anlage ZVE wird wieder gespeichert.
- GewSt: Die Verlustverrechnung von Mitunternehmerschaften bei abweichender manueller Verteilung wurde korrigiert.

5.5.2. Einkommensteuer - RaBe (Referenzierung auf Belege)

■ Allgemeines zu RaBe

Der mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ (18.07.2016) erfolgte Übergang von der Belegvorlage- zur Belegvorhaltepflicht stellte Steuerbürger sowie besonders Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine vor das Problem, dass ein Steuerfall aufgrund

etwaiger Belegnachforderungen seitens der Steuerverwaltung im Allgemeinen nicht in einem Schritt abgeschlossen werden kann. RABE („Referenzierung auf Belege“) soll diesem Problem durch Minimierung des Aufkommens an Belegnachforderungen abhelfen. Ziel ist die Realisierung eines digitalen und vollständig medienbruchfreien Prozesses, der die Arbeitsabläufe sowohl auf Seiten des Nutzers als auch auf Seiten des Finanzamts optimiert und somit hilft, die Bearbeitungszeiten für Erklärungen zu verkürzen. RABE soll dabei die bestehenden Optionen zur Belegnachreichung per Post sowie elektronisch via NACHDIGAL nicht ersetzen, sondern ergänzen. Bereits beim Erstellen der Steuererklärung können elektronische Belegeinheiten durch das Eintragen von Referenzen („ReferenzID“) mit den betreffenden Formularfeldern verknüpft werden. Mit einem Formularfeld können dabei auch mehrere Belegeinheiten assoziiert sein, eine gegebene ReferenzID identifiziert im Allgemeinen also ein aus einer oder mehreren Einheiten bestehendes „Belegpaket“. Ein Belegpaket kann aus maximal 20 Belegen bestehen.

Eine gegebene Belegeinheit kann zugleich an mehreren Formularfeldern referenziert werden. Anhand der Referenz ist es für die Finanzverwaltung nicht ersichtlich, welche und wie viele Belegeinheiten mit ihr verknüpft sind. Die referenzierten Belegeinheiten selbst werden in einer externen Datenhaltung gespeichert und verbleiben so im Zugriffsbereich des Steuerbürgers bzw. seines Beraters. Auf Seiten der Steuerverwaltung wird bei den fraglichen Formularfeldern angezeigt, dass mit ihnen Belegeinheiten verknüpft sind. Die Sachbearbeiter können die verknüpften Belegeinheiten anhand der Referenzen anfordern, wodurch ein automatisierter Prozess zur Abholung der Dokumente von der externen Belegdatenhaltung in Gang gesetzt wird. Derzeit ist es noch so, dass die Finanzverwaltung die angeforderten Belege frühestens einen Tag nach der Anforderung einsehen kann.

Der Hauptzweck von RABE besteht darin, im Erstellungsprozess einer Steuererklärung eine medienbruchfreie Verknüpfung von Eingabefeldern zu dazugehörigen Belegen zu ermöglichen. Dies erlaubt es einem Sachbearbeiter im Finanzamt, per Mausklick den entsprechenden Beleg bei Bedarf einzusehen, ohne dass der Steuerbürger nochmals gesondert tätig werden muss.

■ "Externe Datenhaltung" ist die Digitale Steuerakte

Basis für RaBe ist die Digitale Steuerakte als "externe Datenhaltung". Über die Digitale Steuerakte erhält die Finanzverwaltung Zugriff auf die referenzierten Belege. Im ersten Schritt können ausschließlich die Belege / Dokumente, die in der Digitalen Steuerakte abgelegt sind, für RaBe "referenziert" werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Synchronisation zwischen der Digitalen Steuerakte und der Einkommensteuer durchgeführt wurde.

Wichtiger Hinweis:

In der Einkommensteuererklärung können ausschließlich die Belege / Dokumente für RaBe bereitgestellt werden, die innerhalb der Digitalen Steuerakte einer bestimmten Kategorie zugeordnet wurden. Die Belege / Dokumente, die im Bereich für die nicht zugeordneten Belege abgelegt sind, können in der Einkommensteuer nicht für RaBe bereitgestellt werden.

■ Wo können Belege angebracht werden und was ist dabei zu beachten?

Belege können grundsätzlich an jedem werthaltigen Feld einer ELSTER-Erklärung angebracht werden, auch an Summenfeldern. Werden Belege an den Feldern für die Einzelwerte ergänzt, ist ein zusätzliches Verknüpfen der Belege am Summenfeld nicht erforderlich.

Eine Einschränkung besteht bei Formularfeldern, die aus einem Dialog heraus gefüllt werden. Hier ist die Referenzierung der Belege ausschließlich im Dialog möglich. Eine Referenzierung über die Formularfelder ist ausgeschlossen.

Einzelwert-Belege:

Bezieht sich ein Beleg speziell auf den Eintrag in einem bestimmten Eingabefeld, so ist die Verknüpfung auf diesen Beleg konkret an dem entsprechenden Eingabefeld anzubringen.

Mehrfach-Belege:

Betrifft ein Beleg mehrere Zeilen eines Bereiches fachlich zusammengehörender und „zusammenhängend“ dargestellter Eingabefelder (z. B. Anlage V, „weitere Werbungskosten“), genügt es, den Beleg einmal in diesem Zusammenhang zu verknüpfen.

Belege für verschiedene Anlagen:

Bezieht sich ein Beleg auf Eingabefelder in verschiedenen Anlagen, muss jedes dieser Felder mit einer Verknüpfung versehen werden. Mehrfache Verknüpfungen führen immer zum selben Beleg.

■ Wie können die Belege für RaBe referenziert werden?

Innerhalb der Einkommensteuer

Innerhalb der Einkommensteuer besteht die Möglichkeit ein ausgewähltes Feld über das Kontextmenü (rechter Mausklick) mit einer RaBe-ID für den dazugehörigen Beleg zu verknüpfen. Dafür wurde ein neuer Zuordnungsdialog aufgenommen, der sich beim Klick auf den Menüeintrag "RaBe Verknüpfung" öffnet. Innerhalb dieses Dialoges werden alle Belege angezeigt, die innerhalb der Digitalen Steuerakte einer Kategorie zugeordnet wurden. Die Belege, die der aktuellen Kategorie, aus der der Dialog aufgerufen wird, zugeordnet sind, werden als erste Belege angezeigt. Alle übrigen Belege werden unter "andere Dokumente" angezeigt. Wenn der entsprechende Haken bei einem Dokument per Klick gesetzt wird, erfolgt die Referenzierung dieses Beleges für RaBe und dieser Beleg kann nach der Übermittlung des Steuerfalles per ELSTER von der Finanzverwaltung abgerufen und eingesehen werden. Das Feld, für dem der Beleg für RaBe referenziert wurde, erhält ein neues Symbol, das auf die Referenzierung hinweist. Die RaBe Verknüpfung kann in den nicht durch einen Dialog gesperrten Formularfeldern und in vielen Dialogen vorgenommen werden.

Darüber hinaus kann aus dem Zuordnungsdialog jeder aufgelistete Belege per Klick auf die Verlinkung angezeigt werden.

Innerhalb der Digitalen Steuerakte

Das Referenzieren eines Beleges für RaBe geschieht in der Digitalen Steuerakte direkt am jeweiligen Beleg durch Klick auf die dafür vorgesehene Schaltfläche. Danach muss innerhalb der Einkommensteuer nur noch festgelegt werden, für welches Feld die Referenzierung des Beleges erfolgen soll. Das ist eine analoge Vorgehensweise wie bei der Excel-Anbindung. Der Beleg, der für RaBe referenziert wurde, erhält ein entsprechendes Symbol, dass auf die Referenzierung hinweist. Wenn die Finanzverwaltung den Beleg zur Einsicht abrufen, wird das in den

Zusatzinformationen des Beleges angezeigt.

Liste der zugeordneten RaBe- Belege

Unter dem Menüpunkt "Extras | Verknüpfte Belege RaBe" wird eine Liste mit allen für RaBe verknüpften Belegen ausgewiesen. Über die Verlinkung kann direkt auf das jeweilige Feld oder in den entsprechenden Bereich gesprungen werden.

■ Einzelfragen

Gelten „RABE-Belege“ grundsätzlich als eingesehen i. S. d. § 173 AO, auch wenn sie gar nicht angefordert wurden?

Nein, das Finanzamt muss sich nur die Belege zurechnen lassen, die vom Bearbeiter abgerufen und erfolgreich übermittelt wurden.

Belege gelten als nicht erfolgreich übermittelt, wenn sie z. B. virenbehaftet oder im falschen Format vorliegen. Solche Belege werden maschinell gelöscht und dem Sachbearbeiter nicht angezeigt.

In diesem Fall wird sowohl der Bearbeitende im Finanzamt also auch der Erklärungseinreichende im System über den Fehler und den Grund des nicht erfolgreichen Abrufs informiert.

Welche Dateitypen können hochgeladen werden?

Für jede Verknüpfung können bis zu 20 Belegeinheiten in die externe Datenhaltung hochgeladen werden.

Bei den Regeln zum Format und zur Größe der ablegbaren Belegeinheiten gelten dieselben Formatvoraussetzungen wie auch bei der „Belegnachreichung zur Steuererklärung“.

Für jede Belegeinheit gilt:

- Format: Nur PDF
- Größe: max. 20 Belege mit jeweils max. 10 MiB (entspricht ca. 10 MB) pro referenziertes Feld
- Seitenzahl: Maximal 100 Seiten

Beispiele

- Liegen für einen fachlichen Beleg mehrere PDF-Dokumente vor (z.B. 12 einzeln gescannte Seiten eines Mietvertrags), können die zwölf einzelnen PDFs zu einer Verknüpfung am Wertfeld hinterlegt werden.
- Liegen zu einer Position in der Erklärung 15 Einzelbelege vor, (z. B. Erhaltungsaufwand eines vermieteten Gebäudes) können an der Erklärungsposition auch diese 15 Einzelbelege zu einer Verknüpfung hinterlegt werden.
- Mehrere fachliche Belege können auch zusammengefasst und als ein PDF-Dokument an das passende Wertfeld verknüpft werden.
- Vermeiden Sie es, alle Belege zu einer Erklärung unabhängig vom fachlichen Zusammenhang in einem PDF an einer einzigen Feldkennung verknüpfen.
- Ist geplant, neben PDF auch andere Formate wie CSV oder XLSX zu unterstützen?
- Nein, um die Kompatibilität mit der elektronischen Belegnachreichung als Fallback-Prozess

für RABE sicherzustellen, werden vorerst keine weiteren Datenformate zugelassen. Beide Prozesse unterliegen den gleichen fachlichen Anforderungen der Steuerverwaltung, weshalb die Einschränkungen hinsichtlich Dateiformat, -größe und Seitenanzahl identisch sein müssen.

- Wird die Bereitstellung von Belegen, die der Vorhaltepflcht unterliegen, künftig über RABE verpflichtend sein?
- Nein, es wird keine Pflicht zur Bereitstellung von Belegen über RABE geben, jedoch wird seitens der Steuerverwaltung erwartet, dass Belege, soweit diese vorhanden sind, an den entsprechenden Eingabefeldern verknüpft werden. Dies verhindert Rück- und Nachfragen beim Steuerbürger/Steuerberater und somit ein erneutes Aufgreifen der Steuererklärung.
- Werden alle verknüpften Belege vom Sachbearbeiter beim Finanzamt eingesehen?
- Nein, es werden ausschließlich die zur Prüfung der Steuererklärung notwendigen Belege aus der externen Datenhaltung angefordert und eingesehen.

Müssen alle Belege verknüpft werden?

Nein, jedoch sollten alle Belege verknüpft werden, die für den jeweiligen Sachverhalt von Bedeutung sind. Ein Sachverhalt ist in der Regel bedeutend, wenn er:

- neu oder erstmalig auftritt,
- außergewöhnlich ist,
- sich gegenüber dem Vorjahr erheblich geändert hat oder
- eine spürbare steuerliche Auswirkung nach sich zieht.
- Eine Hilfestellung zur Belegvorlage in besonderen Sachverhalten bietet das „Empfehlungsschreiben zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017“.

Wie lange dauert es, bis ein angeforderter Beleg angezeigt wird?

Ein erfolgreich abgerufener Beleg wird in der Regel am nächsten Arbeitstag angezeigt. Es wird geprüft, ob in einer späteren Ausbaustufe eine sofortige Anzeige möglich ist.

■ **Welche Bundesländer nehmen derzeit schon am RaBe-Verfahren teil?**

Stand heute ist RABE somit in folgenden Ländern im Einsatz:

- Bayern
- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

Grundsätzlich wird der Einsatz von RABE von den verschiedenen Bundesländern eigenverantwortlich koordiniert (teilweise finanzamtsweise Einführung). Ein bundesweiter Einsatz wird weiterhin bis zum vierten Quartal 2025 angestrebt.

5.5.3. Einkommensteuer - Korrekturen

Anlage G

- Die Zeile 41 der Anlage G kann über den Beteiligungsverwalter eingetragen werden.
- Die Datenübernahme und Berechnung von Veräußerungsgewinnen gem. §17 EStG wurde für die Jahre 2024 und 2025 angepasst.

Anlage KAP

Die Eingabe der Steuernummer in der Zeile 32b führte zu einem ELSTER Fehler.

Anlage R

Wenn es zu einer Rente eine vorhergehende Rente gibt, dann wurde der ermittelte korrigierte Beginn um 1 bis 3 Tage zu viel oder zu wenig errechnet.

Beteiligungsverwalter

Bei Veräußerungsverlusten und dem dazugehörigen steuerpflichtigen Anteil aus Teileinkünften im Rahmen der Anlage G werden diese jetzt korrekt für die Zeilen 53 und 54 eingelesen.

5.6. Update 15.2025

5.6.1. Einkommensteuer

Beschränkte Steuerpflicht 2024

Die ELSTER Übermittlung der beschränkten Steuerpflicht für den Veranlagungszeitraum 2024 wurde angepasst.

6. ADDISON OneClick/ADDISON Online

6.1. Update 21.2025

6.1.1. Optimierungen Zugriff Mandanten-Portal via Service-Login

Der Dialog **Benutzerprofile**, der im Dokument **Portal Mandant (Verwaltung und Abgleich)** sowie in der **Portalverwaltung** in der Zentralakte aufrufbar ist, wurde erweitert. Ab sofort wird die Autofilterzeile permanent eingeblendet, um im Listenbereich die Suche nach den Mandantenprofilen zu vereinfachen.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, für den gerade markierten Benutzer per Kontextmenü oder über eine neue Schaltfläche (diese befindet sich rechts in der Toolbar des Dialogs) per Service Login in das Mandantenportal zu gelangen.

Diese Funktion steht nur zur Verfügung, wenn der angemeldete Benutzer/Mitarbeiter die erforderlichen Rechte für den ADDISON OneClick Servicelogin besitzt.

Für den Aufruf via Service-Login darf das Benutzerprofil nicht deaktiviert sein.

Darüber hinaus wurden die bestehenden Funktionalitäten, die bisher nur als Schaltflächen verfügbar waren, ebenfalls in das Kontextmenü integriert.

Kontakt:

Wolters Kluwer
Tax & Accounting Deutschland GmbH
Kammererstraße 39
71636 Ludwigsburg
+49 (0)7141 914-0 tel
+49 (0)7141 914-92 fax
addison@wolterskluwer.com